Pol. civ.
41
m

Pol. civ.
41 m

Ueber Staats- und Privatbordelle Kuppelei und Konkubinat

nebst

einem Anhang

über

die Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten

R.

von

Julius Augustus Freudenberg.

[d. i. Christian Gottfried Flittner]

1796.

Auf Kosten des Verfassers.

Preiß 16 Gr.

104 B

Discenda virtus est; ars est bonum fieri; erras si extstimas vitia nobiscum nasci; supervenerunt, ingesta sunt.

SENECA.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung.	1.
Sind die Staatsbordelle zuläßig?	12.
Streit zwischen der Moral und Politik.	16.
Gründe a priori wider die Staatsbordelle.	19.
Gründe a posteriori für die Bordelle, nebst ihrer Widerlegung.	21.
Fernere Erfahrungsgründe wider die Bordelle.	35.
Physische, moralische und politische Folgen.	
Resultat.	78.
Kupplerinnen.	78.
Konkubinat.	81.
Unterhaltung der Mätressen.	87.

Anhang.

Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten.	93.

Seite.

Die von der Königin Johanna errichtete Huren-anstalt in Avignon. 95.

Ein ähnliches Institut in Venedig. 100.

Aeltere Polizeiverordnung für die Bordelle in Aerlin. 122.

Neuere. 125.

Neueste. —

Cella's Vorschläge zur Organisirung eines Hurenhauses. 149.

Welkard. 136.

Einleitung.

Unter allen Geschenken der Gottheit, womit sie den sterblichen Menschen beglückte, ist keins, das so innig mit seinem Wesen verknüpft, keins, das von einem so weiten wohlthätigen Umfang für sein ganzes Daseyn wäre, als die beseeligende Leidenschaft der Geschlechtsliebe.

Die Geschlechtsliebe, die weder auf dem Zauberwagen der erhitzten Phantasie in übersinnlichen Regionen umherschweift, noch zu der gemeinen groben Sinnlichkeit herabsinkt, die weder mit Schwermuth, Gram und Verzweifelung kämpft, diese kann die wohlthätigsten Wirkungen in der

Seele und in dem Körper des Menschen hervor-bringen.

Sie ermuntert überhaupt die Kräfte des Gei-stes; sie erwärmt die Einbildungskraft, erweckt die Empfindsamkeit und macht zum Enthusiasmus fähig; sie schärft den Witz und übt die Klugheit, und bringt eine gewisse Gewandheit in den Ver-stand. Sie lehrt Gefälligkeit, Nachgiebigkeit, Erduldung, und Entschlossenheit.

Sie trägt zur Bildung des ästetischen und moralischen Sinnes bei; nährt den Geschmack am Natürlichen, Einfachen, Unschuldigen, Pa-triarchalischen in Sitten und Lebensart, auch an der Mäßigkeit, Frugalität und Eingezogenheit. Sie macht wohlwollend, freundschaftlich dienstfer-tig, freigebig, mitleidig, und menschenfreundlich.

Sie entflammt den Ehrgeiz zur Redlichkeit, Treue und Großmuth, und erregt Haß gegen kalte, fühllose und zugleich niedrige Seelen. Sie überwindet den Rangstolz und tödtet den Geiz.

Sie verbreitet die gute Laune über das ganze Gemüth, und macht dadurch den Men-schen aufgelegter und geschickter, nicht allein zum

geselligen Umgang, sondern auch zur berufsmäßigen Arbeit.

Dabei erhält sie das thierische Seelenorgan in lebhafter Bewegung, und bringt durch einen leichtern Fortgang aller thierischen Verrichtungen, eine Menge von heilsamen Wirkungen in dem ganzen Körper hervor. —

Aber die Ausbildung aller dieser edlen Anlagen ist verloren, alle diese seligen Freudengenüsse, auf welche diese Tochter des Himmels den sterblichem Geschlechte Anspruch verliehe, verschwinden auf ewig, so bald sie aus dem Gebiete der Natur weicht und in einen unbändigen Hang zur sinnlichen Wollust ausartet; dieser legt nicht nur der Ausbildung des Menschen unübersteigliche Hindernisse in Weg, sondern stürzt ihn von den bereits erstiegenen Stufen herab; er stumpft seine Empfänglichkeit für alles Edle und Große ab, beraubt ihn des Gebrauchs seiner Vernunft und Freiheit, und macht ihn zum Sklaven seiner Sinnlichkeit, er erniedrigt ihn endlich noch unter das Thier, und verdirbt ihn auf unbestimmbare Zeit hinaus, für seine höhere Bestimmung.

Den schönen Triumph der edleren Liebe über ihre grobsinnliche Schwester errangen vielleicht in allen Zeitaltern der Welt nur wenige; dagegen herrschte ihre unwürdige Schwester mit tyrannischer Macht seit Jahrtausenden über den ungleich größeren Theil des Menschengeschlechts.

Fast unter allen gesitteten Staaten der Vorzeit war die Buhlerei eine durch die Religion des Landes geheiligte Sitte. Unter den alten Aegyptern waren, gewissen Gottheiten geweiheten Jungfrauen berechtiget, aus der Buhlerei ein Gewerbe zu machen; der Tempel der Isis war der Mittelpunkt aller Ausschweifungen der ägyptischen Priester. Wo eine öffentliche Buhlerin den gewöhnlichen Preiß ihrer Gunstbezeugungen von einem Liebhaber verlangt, der sich den Genuß ihrer Reize blos geträumt hatte, und mit dieser Forderung vor den Schranken der Könige Gehör findet, wie solches unter der Regierung der Pharaonen geschah, da kann Buhlerei ohnmöglich für Laster gelten! —

In Babilon war die Buhlerei und Entjungferung gleichfalls ein feierliches Werk der

Religion. Weiber und Jungfrauen saßen am Eingange eines der Liebe geweiheten Tempels, und waren bereit mit jedem Vorübergehenden der Göttin Mylita zu huldigen.

Solon führte den öffentlichen Dienst der Venus Pandemos in Athen ein; er ließ ihr im Ceramikus einen prächtigen Tempel errichten, lud die schönsten Frauenzimmer aus Korinth als Priesterin der Göttin ein, und erlaubte ihnen den Genus ihrer Reize einen jedem feil zu bieten. Das Zeitalter fand diese Politik sehr lobenswürdig. Der Umgang mit Buhlerinnen war in eine allgemeine Gewohnheit übergangen und gleichsam gesetzmäßig geworden. Nur an sie ward alle Zärtlichkeit und Aufmerksamkeit verschwendet, sie verstanden die Kunst ihre Liebhaber durch alle Stufen der verfeinerten Wollust hindurch zuführen, während die Beischläferinnen zur Bedienung und Pflege des Körpers, die Ehefrauen zur Erzeugung freigeborner Kinder und der Besorgung des Hauswesens bestimmt waren.

In Rom durfte sich jedes Frauenzimmer der Venus vaga weihen, wenn sie sich bei den Ae-

dilen zu diese Dienste einschreiben ließ. Die wollüstigen Feste der Bona Dea gaben den gröbsten Ausschweifungen das Gepräge der Religion. Noch in dem neuern Rom zog man von der Klasse der öffentlichen Buhlerinnen, unter dem Nahmen Hurenzoll, Milchzins, beträchtliche Staatseinkünfte. Selbst die Bischöffe und Päbste empfingen denselben noch bis zu den neueren Zeiten, und hatten alle Nachsicht, wenn er nur richtig abgetragen wurde. —

Es ist noch nicht so lange her, daß die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen und Marschälle des Hochstifts Wirzburg unter ander mit dem Frauenhaus und Scholderplatz belehnt wurden. —

In allen großen Städten Deutschlands waren bis in das sechszehnte Jahrhundert privilegirte Häuser der Wollust, und öffentliche Lustdirnen machten eine von der Obrigkeit geschützte Klasse von Menschen aus. In Genf, Nürnberg und andern Städten wählten die Dienerinnen der gemeinen Venus jährlich eine Vorsteherin, welche den Nahmen der Bordellkönigin er-

hielt und der Obrigkeit den Eid der Treue leistete. In Nürnberg machten sie eine so genannte ehrbare Gilde aus, welche ein ausschließendes Recht zu Betreibung ihres Gewerbes hatte, und diejenigen als Bönhasen verfolgte, die dasselbe ohne öffentliche Erlaubniß trieben.

Das Besuchen der öffentlichen Häuser war so wenig schimpflich und für so ein unentbehrliches Bedürfniß angesehen, daß so gar in London die Gläubiger von angesehenem Stande, welche ihre Schuldner zum Verhaft brachten, angehalten wurden, diesen wöchentlich zweimal Frauengeld zu reichen. —

Wohin wir unsern Blick wenden auf dem weiten Kreise der Erde, sehen wir den Geschlechtstrieb über die Schranken der Natur hinaus schreiten. Wenn der in gemäßigter Zone wohnende Europäer aus üppiger Verfeinerung oder aus grober Depravation der Sitten naturwidrige Opfer an den Altären der Liebe bingt; so ist bei den Asiaten, dem Neger und Amerikaner das heiße Klima der Stachel zu viehischen Wollust, er glüht beim Anblick seiner Schönen; er fühlt in jeder Nerve das Feuer dieses Triebs und über-

läßt sich seinem grenzenlosen Verlangen nach Genuß; selbst auf den ewigen Eisfeldern von Lappland und Grönland herrscht er mit tyrannischer Macht, und wenn er hier weder aus gesellschaftlicher Verfeinerung, noch durch die Hitze des Himmelsstrichs, die Kraft der Natur überwiegt, so geschieht es doch häufig, daß aus träger Lebensweise, aus Säfte verderbenden Nahrungsmitteln, ganze Völkerschaften in zügelloser Geschlechtsbefriedigung ausschweifen. —

Nicht nur in dem südlichen Europa nimmt die Obrigkeit die öffentlichen Lustdirnen in ihren Schutz, sondern auch im nördlichen; in London zählt man ihrer über 50000, von denen viele ganze Häuser bewohnen; Amsterdam hat für den viehischen Matrosen sein Speelhuis und andere große Städte glauben durch öffentliche Bordelle dem schädlichern Ausbruch der unbändigen Wollust vorzubeugen zu müssen. *)

*) Ein vollständigeres Gemählde der üppigen und groben Ausartung der Geschlechtslust in alten und neuen Zeiten findet man in dem Werke: Gynäologie oder über Jungfrauschaft, Beischlaf und Ehe 3s Bändchen; über den Beischlaf 2r Theil.

Fast sollte es scheinen, der kalte Moralist, der wider die Wollust eifert, kenne die menschliche Natur nicht; er mag immerhin die besten Grundsätze gegen ihre Ausschweifung predigen, er mag ihr Verderben mit dem schrecklichsten Farben schildern — der Wollüstling kann selbst aus dem Munde der Gottheit seine Uebertretungen der Natur hören, er ist taub gegen Grundsätze, gegen drohende Gefahr, gegen Strafen und Belohnungen, er verwirft mit Unwillen einen Zwang, der ihm die höchsten Freuden seines Daseyns raubt. —

Aber ist denn diese Leidenschaft zur ewigen Tyrannin der Menschheit bestimmt? Soll sie unaufhörlich fortwüthen, die greuelvollsten Uebel von Geschlecht auf Geschlecht wälzen? Wie läßt sich das mit dem weisen Plan der Menschenschöpfung zusammenreimen, für den doch die Gesetze der Natur so laut und entscheiden sprechen? —

Und dürfen wir hoffen, daß das Menschengeschlecht zum Bessern fortschreitet, daß aus dem Antagonism der Menschenkräfte, aus dem Kam-

pfe der Natur mit sich selbst das große Instrument der Kultur einst siegend hervorgehe — was sollen die Weisen, die Führer des Volks thun, den Fortschritt zum erhabenen Zwecke der Menschheit zu fördern? was sollen sie thun, jenen in seinen Schranken so wohlthätigen, in seiner Ausschweifung so zerstörenden Trieb, den unabläßigen Forderungen der Vernunft zu unterwerfen?

Tugend durch Zwangsgesetze zu erzwingen, sittliche Gefühle durch Strafen zu verbessern, das widerstreitet der Würde eines freien vernünftigen Wesens, und hebt selbst den Werth aller Tugend auf. Die Tugend, die einer beständigen Schildwache bedarf, ist kaum des Schilderhauses werth.

Aber die wilde durch unwiderstehliche Reize lockende Wollust, wenn sie auch nicht jeden ihrer Sklaven in den Abgrund wirbelt, so versetzt sie doch dem menschlichen Geschlecht unheilbare Wunden. Soll hier gar kein Gegengewicht in die andere Wagschale gelegt werden?

Den Gesetzgeber, der dieser bezaubernden Sirene entgegen arbeiten will, umringen Schwie-

rigkeiten von allen Seiten. Keuschheitskommissionen strafen nur die Aeußerung des Lasters nicht das Laster selbst. Freilich ist das bei aller Strafe der Fall. Strafgesetze können überhaupt die menschliche Thätigkeit meistens nur negativ, oder doch, nur in einem sehr unbeträchtlichen Grade positiv modificiren. Die Strafe gegen andere Verbrechen erzwingt doch äußere Ordnung, wenn auch die Ungerechtigkeit in dem Herzen der Verbrecher wüthet. Das Laster der Wollust hingegen gleicht einem bösartigen Geschwür, das desto schrecklicher im Innern frißt, je strenger die Strafen sind, die seinen Ausbrüchen drohen. Welches Gesetz vermag wohl die geheimen Greuel zu kontrolliren, die der unbändige, früh erwachende Hang zur Geschlechtslust erzeugt!

Aber auf der andern Seite, wenn sich das schamlose Laster öffentlich und ungestraft zeigen darf, welchen unermeßlichen Einfluß auf Sittenverderb erblicken wir hier! Es stumpft endlich alle Waffen ab, die wir in den engern Zirkeln der Menschenbildung zu Hülfe nehmen können, und läßt uns allein das moralische Gefühl, das leider so selten dem Angriff widersteht.

Wenn also der Gesetzgeber die Tugend der Keuschheit durch Gesetze nicht erzwingen kann, darf er dem Laster der Unkeuschheit durch öffentliche Anstalten Vorschub leisten; mit andern Worten:

Sind die Staatsbordelle in einer auf den Zweck der Menschheit gegründeten Gesetzgebung und Staatsverfassung zuläßig?

Wenn Aerzte, die sich den Nahmen der Philosophen beilegen, behaupten, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebs für den Körper eben so nothwendig sey, als die Befriedigung des Hungers und des Durstes, wenn sich Gesetzgeber und Staatsverwalter einbilden, daß sich Moral und Politik in gewissen Fällen nicht vereinigen lassen und dieser vor jener der Vortritt gebühre; so darf man sich nicht wundern, des unbändigen Hanges zur Wollust und des großen privilegirten Ordens der Hagestolzen in volkreichen Städten wegen, öffentliche Marktplätze der Wollust als nothwendige Uebel geduldet und unter gesetzlicher Autorität angelegt zu finden.

Daß der Wahn, die Enthaltsamkeit könne für die Gesundheit des Körpers schädliche Folgen haben, von der irrigen Meinung einiger Physiologen herrührt, ist an einem andern Ort bewiesen worden.*) Wenn der Körper durch häufige Ausschweiffungen zu dergleichen Ausleerung gewöhnt und geschwächt ist, wenn die Einbildungskraft durch den magischen Zauber der Wollust ihr unaufhörliches Spiel treibt, und überdies üppige Lebensart den Geschlechtstrieb vermehret, so wird freilich plötzliche Enthaltsamkeit als das Werk eines strengen Zwanges, keine wohlthätige Folgen für den Körper haben können; aber gewiß wird der Enthaltsame, den das Gift der Wollust noch nicht angesteckt hat, auch der Gesundeste, Heiterste, der Fähigste zum Denken und Arbeiten seyn, er wird das höchste Alter erreichen, wenn er sonst nicht an andern Krankheiten leidet.

Alle diese Apostel des Cynicismus, die den Menschen zum Thier herabwürdigen, und diese sinnliche Leidenschaft als unwiderstehlich darstellen, mögen es verantworten, daß sie grade

*) S. Gynäologie 2s Bändchen, über den Beischlaf, 1t Theil. in physiologischer Rücksicht.

hierdurch dem Jüngling die Kraft seiner Vernunft und die Beherrschung seiner Leidenschaften, wegräsonniren; kommt hierzu nun noch die Anpreisung sicherer Verhütungsmittel der Ansteckung und die Erleichterung der Befriedigung in den öffentlichen Tempeln der Wollust *), so ist auch die letzte Vormauer zügelloser Ausschweifungen, die Furcht, die Gesundheit zu vergiften, niedergerissen, und dann ist es nicht zu verwundern, wenn das Laster sich mit frecher Stirne zeigen darf, wenn die edle Tugend der Enthaltsamkeit, als eine kindische Ziererei, als ein lächerlicher Wahn verspottet wird, und in unserer Nation, die in allen Zeiten stolz darauf war, gänzlich verschwindet.

Wenn der moralische Politiker seinen Ausspruch auf die unbedingte Gesetzgebung der Vernunft gründet, und nach dieser jede Befriedigung des Geschlechtstriebs außer dem Zweck der Ehe für unerlaubt erklärt, so berechnet hin-

*) Dies ist unter andern von dem Verfasser des philosophischen Arztes Hrn. Weikard in seinen medicinischen Fragmenten und Erinnerungen geschehen.

gegen der politische Moralist *) seine Gesetzgebung auf die Bösartigkeit der menschlichen Natur, auf die Art, wie es in der Welt zugeht, wodurch er die empirische und materiale Regel: das kleinere Uebel dem größern vorzuziehen, sanctionirt, und somit sich genötigt sieht, unter den Einflüssen der bürgerlichen Lage der Menschen, die öffentlichen Tempel der Buhlerei als ein kleineres nothwendiges Uebel, zu konniviren.

In welches Labyrinth diese Praxis stürzt, indem sie die Reihe der vorherbestimmenden Ursachen zu übersehen vorgiebt, die den glücklichen oder schlimmen Erfolg aus dem Thun und Lassen der Menschen, nach dem Mechanism der Natur, mit Sicherheit vorher verkündigen, dies sieht man beim ersten Blick in die wirkliche Welt. Das kleine als Mittel zugelassene Uebel wird bald ein Krebsschaden, wird Ursache vieler neuen Uebel;

*) Man unterscheidet einen moralischen Politiker, der die Principien der Staatsklugheit auf das unbedingte Gesetz der preitischen Vernunft gründet, von einem politischen Moralisten, der sich eine nach empirischen Principien der menschlichen Natur und nach jedesmaliger bürgerlicher Lage eines Volks schmiedet.

der politisch moralische Arzt sieht sich in immerwährender Verlegenheit neue Mittel zu erfinden, vergreift sich tausendmal in seiner Wahl, und wird endlich voll Verzweiflung über das Mislingen seiner Kunst, den Patienten seinem eigenen Schicksale überlassen.

Aber einmal abgesehen von diesem Schlangenwendungen, zu denen der politische Moralist Zuflucht zu nehmen genötigt ist, kann man überhaupt wohl die Frage als Aufgabe hinstellen: ob Moral und Politik vereinigt werden können? kann sich die Politik einen andern Zweck mit dem Menschengeschlechte anmaßen als die Moral, müssen beide nicht von gleichen Grundsätzen ausgehen?

„Wenn die Moral schon an sich selbst eine Praxis in objektiver Bedeutung, als Innbegriff von unbedingt gebietenden Gesetzen ist, nach denen wir handeln sollen, so ist es offenbare Ungereimtheit, nachdem man diesem Pflichtbegriff seine Autorität zugestanden hat, noch sagen zu wollen, daß man es doch nicht könne; denn alsdenn fällt dieser Begriff aus der Moral von selbst weg (ultra posse nemo obligatur); mithin

kann

kann es keinen Streit der Politik, als ausübender Rechtslehre, mit der Moral, als einer solchen, aber theoretischen (mithin keinen Streit der Praxis mit der Theorie) geben: man müßte denn unter der letztern eine allgemeine Klugheitslehre, d. i., eine Theorie der Maximen verstehen, zu seinen auf Vortheil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen, d. i., leugnen, daß es überhaupt eine Moral gebe.“ *)

„Das moralischr Princip im Menschen erlöscht nie, die pragmatisch, zur Ausführung der rechtlichen Ideen nach diesem Princip tüchtige Vernunft wächst noch dazu beständig durch immer fortschreitende Kultur, mit ihr aber auch die Schuld jener Uebertretungen. Die Schöpfung allein, daß nämlich solcher Schlag vom verderbten Wesen hat auf Erden seyn sollen, scheint durch keine Theodicee gerechtfertigt werden zu können; wenn wir annehmen, daß es mit dem Menschengeschlechte nie besser bestellt seyn werde noch könne; aber dieser Standpunkt der Beurtheilung ist für uns viel zu hoch, als daß wir

*) S. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von Kant S. 66.

unsere Begriffe von Weisheit der obersten und unerforschlichen Macht in theoretischer Absicht unterliegen könnten."

„Zu solchen verzweifelten Folgerungen wird nun die Politik unvermeidlich hingetrieben, wenn sie dem gefährlichen lügenhaften und verrätherischen, zwar vernünftelnden, die Schwäche der menschlichen Natur zur Rechtfertigung aller Uebertretung vorspiegelnden bösen Princip in uns selbst, ihre Maximen anzupassen sucht, in dem falschen Wahn, das reine Sittengesetz habe keine objektive Realität, d. i., es lasse sich nicht ausführen."

„Die wahre Politik kann keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben, und obzwar Politik für sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereinigung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht aufzulösen vermag, sobald beide einander wiederstreiten. — Man kann hier nicht halbiren, und das Mittelding eines pragmatisch bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) aussinnen, son-

dern alle Politik muß ihre Knie vor dem erstern beugen, kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen wird." *)

Die Frage also:

Ist die Regierung befugt Bordelle zu privilegieren?

muß aus folgenden Gründen mit Nein beantwortet werden:

1. Weil der Geschlechtstrieb, als ein zur Erhaltung des Menschengeschlechts, zur Erhöhung der Menschenwürde bestimmter Trieb, dem Zwecke der Menschheit untergeordnet seyn muß, so ist es folglich Erniedrigung, Beleidigung der Menschheit, denselben zum bloßen Werkzeuge sinnlicher Lust, wider seinen eigentlichen Zweck, zu entweihen.

2. Weil es Verletzung der Menschheit ist, eine Person (einen Menschen, in Absicht auf seine Zeugungskräfte) die selbstständiger Zweck

*) Kant, a. a. Ort.

ist, als bloßes Mittel für einen sinnlichen Zweck, zu Stillung einer thierischen Begierde zu gebrauchen.

Der Zweck heiligt das Mittel durchaus nicht; Staatsverwaltungen mögen also immerhin die Gestattung der Bordelle als ein Mittel zur Verhütung gröberer und schädlicherer Ausbrüche der thierischen Wollust ansehen, sie mögen denenselben immerhin eine gute Absicht unterlegen, so vergehen sie sich an der Würde der Menschheit, wenn sie öffentliche Tempel der Wollust unter gesetzlicher Autorität dulden.

So wenig eine mit der Moral einhellige Staatsklugheit grobe Laster zu verhüten, und das Thierische der Geschlechtslust der Vernunft durch Gewalt und Strafe unterzuordnen vermag, so kann man doch von einer solchen mit Recht fordern, daß ihr wenigstens die Maxime der Nothwendigkeit einer solchen Unterordnung innigst beiwohne, um in beständiger Annäherung zu dem Zwecke der Menschheit unablässig zu bleiben. —

Hiermit wäre also jene Frage unwidersprechlich entschieden; die Erfahrung mag ihre pragmatischen Regeln von der subjektiven Natur des Menschen, von den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens entlehnen, sie wird die heiligen, ewigen Gesetze der reinen praktischen Vernunft nie zu stürzen vermögen. Aber ich will einmal alle Erfahrungsgründe, welche für die Bordelle sprechen, unter der Frage:

Ist die Errichtung öffentlicher Bordelle wirklich ein geringeres Uebel, durch dessen Gestattung ein größeres vermieden wird?

näher untersuchen. Wenn Frank *) für die Anlegung der öffentlichen Bordelle spricht, so gründet er seine Meinung vorzüglich auf die Lustseuche, welche durch die Winkelhurerei so gefährlich wird. Er sagt, „die Winkelhurerei ist eine schleichende Pest in jedem gemeinen Wesen und eine Hauptursache der Ausartung und der großen Sterblichkeit unsers Geschlechts. Dies war sie schon so lange, als durch nothwendige Gesetze, Mann und Weib ehelich gesellet, und das Werk der

*) In seinem System der medicinischen Polizei. 2r Band. S. 15.

Zeugung, das sie gemeinschaftlich unternehmen, geheiliget wurde. Aber eine andere Ursache hat sie in unsern Tagen weit schreckbarer gemacht, nämlich die venerische Seuche. Alle die Gründe, welche man zur Vertheidigung der öffentlichen Ausschweifhäuser bisher angeführt hat, sind schwach, wenn sie gegen diejenigen gehalten werden, so man von jener Quelle des Verderbens für die Bevölkerung ziehen kann: vorausgesetzt, daß man durch Duldung öffentlicher Gelegenheiten zur Ausschweifung das Anstecken verhindern, oder schwächen könne, welches schwer zu bestimmen ist. Diese unglückliche Seuche hat sich nämlich, seit ihrem schauervollen Ursprunge, beinahe aller Dirnen bemächtigt, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben, und durch die ungeheure Anzahl dieser Armseligen, wird nun in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesetzt, als beinahe durch das Heer aller Krankheiten zusammen; da die Zeugungstheile der beiden Geschlechter meistens verderbet, und die Nerven auf den äußersten Grad zerrüttet, die Nachkommenschaft aus einem vergifteten Stoffe gebildet und die Säfte mehrerer Generationen zu den

greulichsten Krankheiten zubereitet werden. — Es kann also der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen, wenn je eines im Stande seyn sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uebels auszutrocknen, oder wenn dieses nicht seyn kann, wenigstens abzuleiten. — Es scheinet daher, daß ein in großen und üppigen Städten unter strenger Aufsicht der Polizei geduldetes öffentliches Bordell ein kleineres Uebel ist als die Winkelhurerei. Für diese Behauptung führt Frank *) noch folgende neun Gründe an:

1. „Diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen, oder bei einer besonderen Temperamentsanlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen, durch eine gewisse freilich nur abgedrungene Zulaßung ungebilligter, und so viel möglich eingeschränkter Ausschweiffungen, durch Errichtung solcher öffentlichen Häuser zu verleiten, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwi-

*) S. 36.

schen andern zu respectiren und ihrer eigenen Gesundheit besser zu rathen. Nicht daß man auf solche Weise die Strafe des Lasters aufzuheben gedenke, als welche auch, ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einflus einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren selbst unschuldigen Ansteckungen in gemeinen Wesen vorbeuge."

Wenn es viele junge Männer giebt, die kein Weib ernähren können, so giebt es hingegen auch eine große Anzahl eben solcher, die mit öffentlichen Buhlerinnen mehr verschwenden, als sie die Unterhaltung einer Frau kosten würde. Sind daher nicht grade die öffentlichen Bordelle die Ursache, daß so viele junge Männer nicht heirathen, und eben so viele Mädchen unbemannt und der Verführung um so leichter ausgesetzt bleiben? Bordelle sind die Gelegenheiten, daß der Jüngling die blos thierische Liebe früher, als die edlere kennen lernt, daß er, wenn er lange genug mit feilen Dirnen ausgeschweift hat, bei unschuldigen

Weibern und Mädchen das mit Kunst zu erreichen sucht, was ihm dort für Geld dargeboten wurde; er wird seinen dreisten an Schamlosigkeit grenzenden Umgang auch bei diesen geltend zu machen suchen, und wenn ihm auch seine Absicht nicht gelingt, so hat er schon genug verdorben, wenn er durch seine studirte Angriffe das magische Spiel der Phantasie in dem noch unschuldigen Herzen rege gemacht hat. Ein Jüngling, der jenen frechen Umgang mit Buhlerinnen nicht kennt, wird immer gegen das ehrbare Frauenzimmer zurückhaltend, ehrerbietig und schonend seyn, und es ist unmöglich, sein Karakter und Neigung mögen seyn wie sie wollen, daß ihm bei seiner ersten Bekanntschaft mit Frauenzimmern und zwar mit solchen, die noch unverdorben sind, der blos thierische Trieb der Liebe ausschließend beschäftige.

Warum wollte man denn übrigens durch öffentliche gesetzmäßige Bordelle die Unschuld sichern, wenn man dieses durch Privatbordelle erreichen kann? Aber wie tief zur viehischen Wollust muß nicht ein Staat herabgesunken seyn, wenn er Nothzüchtigungen nur durch Bordelle vorbeugen zu

können glaubte! Sollte wohl denjenigen Männern, die durch äußere Umstände zu heirathen verhindert werden, die Tugend der Enthaltsamkeit so unentbehrlich seyn, daß man sie durch öffentliche Bordelle davon dispensiren dürfte? Ist es wohl selbst für den politischen Moralisten eine konsequente Maxime, die unvermeidlichen Folgen der Verfeinerung und Kultur, den Strom der Sinnlichkeit, um ihn nicht auf der einen Seite durchbrechen zu lassen, ihm auf der andern einen freien Lauf zu öffnen? Bordelle sind selbst bei dem üppigsten Volk durchaus kein Mittel, die Ehen und die Unschuld unverletzt zu erhalten; sie sind vielmehr grade das Mittel, die Grenze der Sinnlichkeit des rohen sowohl als des verfeinerten Wollüstlings gänzlich nieder zu reissen, wie wir weiter unten sehen werden.

2. Führt Frank für die öffentlichen Bordelle an: „Daß die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche jetzt in großen Orten zerstreuet und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen gleich räudigen Schafen unter einer noch unangesteckten Heerde, entsetzliche, so wohl moralische als physische Ver-

wüstungen anrichten, von derselben so viel möglich abgesondert und außer Stand gesetzt würden, selbsten auf die Verführung unerfahrner noch wohldenkender, aber durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, oder gar verehelichter Mannspersonen auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen."

Wie läßt sich wohl alle Absonderung liederlicher Dirnen von unbescholtenen Mädchen denken? Wollte man jedes Mädchen das wegen Gunstbezeugungen in der Liebe berüchtigt ist, sogleich in das Bordell verweisen, so würde die Obrigkeit sich genötigt sehen, die Zahl der öffentlicher Häuser unaufhörlich zu vermehren, und was würde wohl am Ende daraus entstehen?

3. „Würden eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesonderte öffentliche Dirnen durch die genauste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Un-

möglichkeit versetzt, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten."

4. „Würde auch der vergessene Ehemann, welcher gegen alle Pflichten seines Standes, ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgang mit solchen Personen abgehalten werden, welche ihn ein Gift mittheilen, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen, ins äußerste Unglück stürzen wird."

5. „Würden alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckte Manns und Weibspersonen, durch genauere Aufsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umgangs alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyen."

6. „Würde die venerische Krankheit so bald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkannt

und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder erstickt werden."

Diese vier Gründe würden einigermaßen für die Nützlichkeit der Staatsbordelle sprechen, wenn die dabei angegebene Absicht wirklich erreicht würde. Allein auch die strengste Aufsicht wird die Verbreitung des venerischen Giftes hier nicht hindern. Ohne fast tägliche Visitation würde es ohnmöglich seyn. Und was will denn der Staat mit den Angesteckten anfangen? Will er sie laufen lassen, so hilft seine Aufsicht wider die Verbreitung des Giftes nichts. Will er sie kuriren lassen, wie langsam, wie ungewiß ist die radikale Kur? wie geschwind und leicht sind die Recidive? Wer soll die Kosten dazu hergeben? Wird es denn außer den Staatsbordellen keine venerische Personen geben, und wird der Pflichtvergessene Ehemann und Vater sich diesen nie nähern? Wird das venerische Gift nicht schon lange in seinen Körper liegen, ehe er das Staatsbordell betritt? Wenn auch die Möglichkeit da wäre, daß in diesen Häusern die venerische Krankheiten am ersten erkannt und geheilt werden könnten, wird daraus die Wirklichkeit erfolgen?

Wird nicht die strengste Aufsicht bei diesem ekelhaften Geschäfte endlich erschlaffen? Wird nicht aller mögliche Betrug angewandt werden, um die sorgfältigste Aufsicht zu hintergehen? Wird sich kein unwissender und nachläßiger Aufseher einschleichen? Bei allen wohleingerichteten Armeen wird fleißig visitirt, und wie viele sind und bleiben venerisch, ohne entdeckt zu werden!

7. „Würden die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützt, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten.“

Dieser Grund ist von geringer Erheblichkeit, da öffentliche Dirnen den Staat bekanntermaßen selten oder fast niemals mit ihren Leibesfrüchten beschenken; 2000 ausschweifende Dirnen liefern kaum Eine, auf die 2 Kinder kommen.

8. „Würde durch die öffentlichen Bordelle dem so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget werden, als wel-

ches bei so großer Ungewisheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson und bei derselben beständigen Versuchen, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu so großem Nachtheil gereichet."

Wenn diese Absicht einigen Werth hatte, so würde sie eben so leicht durch heimliche Bordelle, als durch Staatsbordelle erreicht werden können. Allein der Wollüstling, der nicht ganz von verdorbenen Geschmack ist, wird die Mätresse, wenn er sie unterhalten kann, dem Kloack eines Staats oder Privatbordells jederzeit vorziehen, wie es die Erfahrung überall und häufig beweißt.

9. „Die von einem unbesonnenen Mädchen einmal gewählte schändliche Lebensart, sondere dieselbe nicht auf immer von der Tugend ab, sondern ihr durch einige Schonung ihres Rufs noch eine Möglichkeit zurückließe, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebenden Nachtheil und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu treten; welches dermalen, bei der

Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangnen Fehltritts, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen."

Dieser für die Staatsbordelle angeführte Grund ist unter allen das sonderbarste; so lange die Sitten der Kamtschadalen, südlichen Asiaten, Neger u. s. w. *) nach denen ein Mädchen desto eifriger zur Ehe gesucht wird, je öfterer es auf den Altären der Venus geopfert hat, unter den europäischen Völkern nicht Mode werden, so lange möchte er für den Nutzen eines solchen Instituts nicht anführbar seyn.

Wenn wir nun einen Augenblick annehmen wollen, daß alle jene Absichten, wenn sie erreicht würden, Nutzen stiften könnten, so dringt sich uns sogleich die Frage auf, wie können jene Absichten ausgeführt werden? Die Ausführung ist nicht anders möglich, als daß Staatsbordelle für alle und jede Volksklassen, und von den verschiedensten

*) S. Gynäologie 1s Bändchen. Zeichen und Werth der Jungfrauschaft. S. 239.

densten Preisen, von dem höchsten bis zu dem niedrigsten, zum Vergnügen des Ministers des Sackträgers und Matrosen, errichtet werden müssen. Die Policey müßte alle diese Häuser unter einer so genauen und zweckmäßigen Aufsicht zu halten suchen, daß Vermögen, Gesundheit, Familienwohlstand und Sitten den wenigsten Nachtheil dabei litten; wie soll aber dieses der besten und wohl eingerichtesten Policey möglich seyn? Und wo sollen die ungeheuern Kosten herkommen, die zur Erreichung aller dieser Absichten unumgänglich erforderlich sind? Wenn auch die für die vornehmen und reichen Volksklassen bestimmten Staatsbordelle sich aus ihren eigenen Einkünften völlig polizeimäßig erhalten könnten, so würde doch dieser Fall bei, den niedrigern Volksklassen gewidmeten Staatsbordellen nicht möglich seyn. Die Policey wird in Ansehung der Ordnung und der Gesundheit hier ihre Absicht nie erreichen, wenn der Staat zum Fond der Unterhaltung nicht zuschießt, und der Zuschuß müßte beträchtlich seyn, um gesunde Mädchen, sorgfältige Revisoren, wachsame Auf-

seher und die übrige zweckmäßige Einrichtung daselbst zu erhalten.

Man nehme an, daß in einem Staat, der fünf große Städte hat, 15000 Freudenmädchen von allen Classen nötig sind, die alle gesund seyn und unter guter Policeyaufsicht gehalten werden sollen. Ueber diese Mädchen sollen eine verhältnismäßige Anzahl geschickter Aerzte und Wundärzte die Aufsicht haben, unermüdete Polizeydiener sollen in hinlänglicher Anzahl angestellt seyn, um gute Ordnung zu erhalten. Wenn man auch die Möglichkeit aller dieser Anstalten zugeben wollte, so berechne man den Aufwand der hierbei erforderlich ist. Hält nun aber der Staat diesen Aufwand für zu beträchtlich, und vernachläßigt diese Anstalten, so fällt der Endzweck der ganzen Einrichtung von selbst weg. —

Um die physische, politische und sittliche Schädlichkeit der Staatsbordelle in ein näheres Licht zu stellen, gehe ich nun zu folgenden Untersuchungen über. Ich glaube unwidersprechlich beweisen zu können: daß sie zu den unmittelbaren Ursachen gehören, welche das vorzeitige Erwachen des Geschlechtstriebs befördern, und welche auf

die Lasterhaftigkeit der ganzen Nation den entschiedensten Einfluß haben: daß ihnen ein großer Theil der Schuld zuzurechnen ist, wenn der Knabe zu früh lüstern wird, und der Greiß zu spät von der Schandbühne der üppigen Liebe abtritt: daß eine Menge Mädchen in den Schlamm der Wollust versinken, die ohne diese reizende Tempel, ohne die winkende Zufluchtsörter, schuldlos geblieben wären.

Aus dem nothwendigen Einverständniß der Politik mit der Moral ist es oben a priori bewiesen, daß der Staat öffentliche Bordelle nicht privilegiren darf, weil jede positive Bestimmung des Gesetzgebers nur alsdenn zweckmäßig seyn kann, wenn sie als ein Mittel dazu dienet, die in der Natur angeordneten Zwecke zu erreichen; sie darf also auf keine Weise mit dem Rechte der Natur in Widerspruch stehen, wenn sie nicht zwecklos und ungerecht werden sollen. Außer diesen und den bereits angeführten Erfahrungsgründen finden sich deren eine unzählige Menge auf, die wider die Toleranz der Bordelle entscheiden.

Der Staat kann überhaupt dem Verfall seines Volks nie das Siegel seiner Authorität auf-

drücken und gesetzmäßig attestiren, daß sein Volk ein verdorbenes Volk sey. Die Außenseite zu retten, muß selbst dem politischen Moralisten, wenn er anders in diesem Falle konsequent verfahren will, eine eben so unerlaßliche Pflicht seyn, als er es in einem andern für nothwendig hält, die Gerechtigkeit eines ungerechten Kriegs durch Manifeste und Deduktionen zu beweisen.

Jedes Laster, das gewissermaßen unter der Authorität und Protektion des Staats begangen werden kann, verliert in den Augen der Nation seine Schändlichkeit, und macht sie mit diesem Laster vertrauter. Der größte Theil des Volks sieht nicht auf die Nothwendigkeit, in welcher der Staat sich befand, dieses oder jenes Laster durch Nachsicht zu begünstigen, er sieht nur auf die Begünstigung selbst, und das Laster deucht ihm weniger häßlich.

Indem also die Furcht vor der Schande bei beiden Geschlechtern je mehr und mehr verschwindet — denn was der Staat billigt, kann doch nicht so schlimm seyn — so muß die Schamlosigkeit in großen Städten, bei völliger Aufhebung der Beschimpfung und Bestrafung in An-

sehung unzüchtiger Handlungen, immer mehr zunehmen. —

Aus der Hauptstadt muß sich die freche Wollust nothwendig in die kleinern Städte, und von diesen über das Land verbreiten. Denn es ist nicht allein widersinnig, sondern es wird auch am Ende unmöglich, dasjenige in kleinen Städten und auf dem Lande zu verbieten und zu bestrafen, was in großen Städten erlaubt ist. Der Staat selbst wird es in der Folge nicht verhindern können, daß nicht in jedem Landstädtchen, fast in jedem Dorfe, eine Art von Staatsbordell aufkeimt. An welchen Abgrund muß eine Nation durch diese Zügellosigkeit der Sitten geführt werden! —

In allen diesen Häusern wird der üppige Luxus mit fortreißender Allgewalt Spuren der Verheerung zurück lassen. Man wird wetteifern, auf die feinsten und betäubendsten Moden der Wollust zu raffiniren, wie zu den Zeiten der Alcibiade, der Tiberiuße, in Athen und Rom.*) Gesundheit und Vermögen werden das

*) Gynäologie 3s Bdch. über den Beischlaf 2r Th. in historischer Rücksicht S. 107 u. f. 223 u. f.

Opfer davon werden. Gewöhnliche Wollust wird desto weniger reizen, je unbesorgter man sie genießen kann, je schamloser sie sich darbietet. Unnatürliche noch unbekannte Laster werden Sklaven finden, und ein großer, gewiß nicht der niedrigste Theil, wird, wie Paulus von den Römern sagt: „dem Geschöpf mehr dienen als dem Schöpfer, und in schändliche Lüste sinken; die Weiber werden verwandeln den natürlichen Brauch in den unnatürlichen; desselbigen gleichen werden verlassen die Männer den natürlichen Brauch des Weibes und an einander erhitzen in ihren Lüsten, werden Schande treiben Mann mit Mann, und den Lohn ihres Irrthums an ihnen selbst empfangen." *)

Diejenigen, welche behaupten, daß durch die öffentliche Wollusthäuser den widernatürlichen Greueln des Geschlechtstriebs vorgebeugt werde, spielen sich den Krieg in ihr eigen Land. Die Natur dieses ausartenden Triebs und die Erfahrung überzeugen uns, daß grade jene leider! so mannichfache skandalöse Volumina der Geschichte der Menschheit, in dem Ueberdrusse der wollü-

*) Paulus an die Römer Kap. 1. 25—27.

stigen Ausschweifungen beider Geschlechter ihren schmutzigen Ursprung nehmen; wodurch wird aber diese Uebersättigung leichter bewirkt, als wenn die Phantasie des Wollüstlings in eben dem Augenblick, da er seinen wilden Trieb befriedigt, beim Anblick eines andern Gegenstandes von neuen Bildern des Wollustreizes entflammt, und so unaufhörlich und unwiderstehlich zu neuen Genüssen hingerissen wird? Offenbar wird also durch den Mangel der öffentlichen Bordelle, durch die Verminderung der feilen Lustdirnen dieser Ueberdruß eingeschränkt werden, und die Begierden werden gewis nicht so leicht von dem natürlichen Weg ihrer Befriedigung abweichen.

Können aber wohl überhaupt die öffentliche Bordelle, als Mittel Nothzucht und gewaltsamne Angriffe auf die weibliche Unschuld zu verhüten, gegen den positiven unermeßlichen Schaden, den sie der Menschheit bereiten, in Anschlag gebracht werden? Und, indem man die Hefen des weiblichen Geschlechts Preiß giebt, ist nicht das Rettungsmittel verderblicher als die Gefahr, der man entgegen arbeitet? Waren jene verworfnen, für die vermeintliche Sicherheit ihrer Schwestern

aufgeopferten Dirnen, nicht anch einst unschuldige und ehrbare Frauenzimmer, gelockt, verführt durch die teuflischen Künste der Kuppler, oder von Wollüstlingen, dle sie misbrauchten, bei diesen untergebracht, auch wohl von solchen Kreaturen zum Verbrechen gezwungen? laufen unsere ehrbare Frauenzimmer nicht tausendfache Gefahr, solchen abscheulichen Vertrödlern ihrer Reize in die Hände zu fallen, eine Gefahr, die weit fürchterlicherlicher ist, als die Gewaltthätigkeit von Seiten des rohen Volks, der sie selbst weit eher ausweichen können, und wovor sie durch weit andere Mittel zu schätzen sind?

Bei dem Einwand, daß beim Mangel der Bordelle in großen Städten der Ehebruch überhand nehmen werde, übersieht man offenbar, daß grade durch ihre Gestattung, dem Ehemanne zum Ehebruch, zur Auflösung der heiligen Bande der Natur, zur Zerrüttung seiner Familie, die lokkendste Gelegenheit dargeboten wird; und wenn der Ehebruch auf Seiten des Weibes ein schädlicheres Uebel für die Gesellschaft ist, als auf Seiten des Mannes, so erleichtern dagegen die öffentlichen Wollusthäuser dem Manne des

Verbrechen ungleich mehr, als dem Weibe das Nichtdaseyn derselben, und die Zahl der Ehebrüche wird daher in jenem Falle bei weitem größer seyn als in diesem, abgerechnet, daß der Einfluß auf die allgemeine Sittlichkeit in diesem Falle, für das Laster des Ehebruchs ohnehin ein starkes Gegengewicht ist.

Wenn der hohnlächelnde Staatskluge dies alles frommes Pfaffengeschwätz nennt, so hat er wahrlich noch wenig tiefe Blicke in die Natur und das Herz des Menschen gethan, und kennt den Grad der Sinnlichkeit nicht, zu dem es herabsinken kann.

Werden nicht die meisten Jünglinge, in den Tempel der Venus dreist und zügellos, die aus Schamhaftigkeit ihre Unschuld bewahrt haben würden? „die Tugend derer, — wird man vielleicht hier einwenden — die nur tugendhaft sind, weil sie zum Laster keine gute Gelegenheit haben, ist von geringem Werth.“ Allein, erstlich ist es in Rücksicht des Einflusses auf andere gleichgültig, ob ich aus reinen Grundsätzen oder aus Mangel an Gelegenheit kein Verbrechen begehe, indem ich, so lange ich nicht böse handle, weder durch Verführung noch durch Beispiel schade.

Zweitens, kennt der, welcher diese Einwendung macht, das menschliche Herz nicht; die lockenden Begierden der Sinnlichkeit sind die ewigen Feinde der Tugend; der bis jetzt noch schamhafte Jüngling wird verstohlne Blicke auf eine schöne Buhlerinn werfen, selbst der ernsthaftere Mann wird ihren Reizen seinen Beifall nicht versagen können. Die verführerischen Wohnungen der glänzenden Wollusttempel geben offenbar der Sinnlichkeit eines Volks zu viel Nahrung, und liefern einen bedeutenden Beitrag zum Uebergewicht der groben Brutalität in der Geschlechtslust. Der Staat als Erzieher einer Nation muß mit dem Erzieher des einzelnen Menschen von gleichen Grundsätzen ausgehen, wenn er nicht das verderben will, was dieser gut macht, und alle Erziehung der Jugend beruht doch unstreitig auf dem Damm, den man dem Strom der üppigen Sinnlichkeit entgegensetzt; der Volksbeherrscher, der öffentliche Wollusttempel duldet, reißt er nicht diesen Damm völlig nieder? —

Der Staat duldet Hurenhäuser, weil er an der Enthaltsamkeit des männlichen Geschlechts verzweifelt, indessen er vom weiblichen eine un-

verbrüchliche Keuschheit fordert; aber noch ist es keinem Physiologen eingefallen und wird auch gewiß nie einem einfallen, zu beweisen, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebs kein so dringendes Bedürfniß bei dem weiblichen Geschlecht ist, als bei dem männlichen.

Eine höchst sonderbare Vorstellung im Geiste des Männergeschlechts, eine Idee, die ihm wahrscheinlich durch die aus dem Orient zu uns gekommene Sitten eigen geworden ist! Um die weit leichter zu entzündende weibliche Reizbarkeit in den gehörigen Schranken zu halten und zugleich ihre Weiber und Töchter vor den stürmischen Begierden einer wollüstigen Jugend zu sichern, dazu war den Morgenländern nichts bequemer, als die in ihren Religionen eingewebten Angriffe von dem Vorzug und der Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche auszuüben. Nun wurden die Weiber eine Handelswaare; sie wurden eingesperrt, und von der Theilnahme an dem gesellschaftlichen Umgange entfernt; ihre Erziehung war völlig vernachläßigt, damit sie das Joch nie fühlten und unerträglich fänden, das ihnen ihre Herrn und Gebieter

auflegten; sie wurden mit einem Wort in Sklavinnen verwandelt, wie sie es noch bis auf den heutigen Tag in Asien sind.

So kam es dann, daß man die Keuschheit, deren genaue Beobachtung von Seiten der Weiber den Männern ohnedem auch aus physischen Gründen sehr schmeichelhaft seyn mußte, vorzüglich von dem weiblichen Geschlechte verlangte, und da die weiblichen Kenntnisse zu eingeschränkt waren, und die Sphäre ihrer Thätigkeit einen zu kleinen Umfang befaßte, als daß sie Gelegenheit zur Ausübung vieler Tugend hatten, so flossen die Begriffe von Keuschheit und Tugend überhaupt bald in einen und eben denselben zusammen. —

Nun kamen diese morgenländische Ideen in Gefolge einer durch Schwärmerei entstellten Religion mit den misverstandenen Worten: Er soll dein Herr, und dein Wille soll dem seinigen unterworfen seyn, auch nach Europa, wo sie zwar in den Sitten keine Nahrung, doch aber keine schlechte Aufnahme fanden. Wurden auch gleich die übertriebenen mönchischen Begriffe von unbefleckter Reinigkeit des Körpers.

die sich mit dem Christenthum vermischt hatten, unter dem kältern nordischen Himmelsstriche in etwas gemildert, ward auch die Unkeuschheit unter den durch Weichlichkeit und Luxus verführten Nordländern so gar ein gemeineres Laster als es vor der Annahme des Christenthums gewesen war, *) ist endlich in unserm Zeiten und bei unserm Geschlecht eine ganz unbefleckte Keuschheit ein sehr seltenes Phänomen geworden, so fahren wir doch immer noch fort, das weibliche Geschlecht in diesem Falle ohne Schonung zu beurtheilen.

*) Daß unsere Vorfahren, die alten Germanen, wie überhaupt alle nordischen Völker, den Ausschweifungen der Unkeuschheit nicht ergeben waren, beweisen die Schilderungen, welche römische Schriftsteller von ihnen entworfen haben. Der deutsche Jüngling und das deutsche Mädchen waren keusch und sittsam, und es galt für ein schreckliches Verbrechen, das durch die äußerste Beschimpfung geahndet wurde, wenn sich jemand die Verletzung der jungfräulichen Keuschheit und des ehelichen Bundes zu Schulden kommen ließ. Als die Gothen Italien eroberten, konnten ihre Sitten in Absicht der Keuschheit immer noch untadelhaft genannt werden; in einem kurzen Zeitraume aber hatten sie alle Laster der Ueberwundenen angenommen. So ging es auch mit den übrigen Deutschen, welche, jemehr sie mit den Gemächlichkeiten des Lebens und dem Luxus bekannt werden, desto tiefer auch von der Reinigkeit ihrer Sitten herabsanken.

Wir überlassen uns dem Sturm unserer Leidenschaften; der in diesem Punkte ausschweifendste Mann, wird, wenn er sonst andere gute Eigenschaften besitzt, immer für keinen lasterhaften Bösewicht gehalten werden; aber das Weib, von dessen Gebrechlichkeit und Hinfälligkeit wir so viel zu sagen wissen, das in unsern Staaten gleich den Männern, allen guten und schlimmen Folgen der Verfeinerung und des geselligen Umgangs ausgesetzt ist, bei dem, wie bei uns, durch Speisen, Getränke, Kleidung, Lektüre u. s. w. gereizt, die Sinnlichkeit dieselbe Fortschritte macht; das Weib, dessen Lebensweise und körperliche Organisation jener nachtheilige Einfluß weit mehr begünstigt, als bei dem ernsteren Geschäftskreise, der minder reizbaren Organisation des Mannes, — soll die stärksten Leidenschaften, die es tiefer empfindet, die mit seinem Daseyn, mit seinem körperlichen Wohlseyn inniger verbunden sind — zum Schweigen bringen, oder wenn es ihnen unterliegt, den Anspruch auf Tugend und Achtung fahren lassen! —

Eben der Mann, der sich nicht daß mindeste Bedenken macht, durch die niederträchtig-

sten Schmeicheleien, durch Versprechungen, die er nie zu erfüllen denket, und durch heimtückische Bosheit, die Unschuld zu hintergehen, und der Treue eines Weibes Fallstricke zu legen, ja, der wohl schon das Uebermaaß seiner Ausschweifungen durch schändliche Seuchen gebüßt, der spricht von einem Frauenzimmer, das sich vielleicht in einer schwachen Stunde von wahrer Leidenschaft hinreißen ließ, oder deren gutherzige Gemüthsart von einem Verführer getäuscht ward, mit der größten Verachtung, und wird es sehr übel aufnehmen, wenn seine künftige Frau nicht eine unangetastete Keuschheit an Hymens Altar bringt, oder als Gattin nur einen Fußbreit von dem Pfade der ehelichen Treue abweichen wollte.

Gewis eine höchst sonderbare Denkart, die sich nur durch solche elende Gründe, als ein gewisser Schriftsteller anführt, „daß die männliche Tugend einen stärkeren Puff, als die weibliche vertrage," beschönigen läßt, und die den auffallendsten Kontrast gegen die Kunstgriffe macht, deren man sich auf der andern Seite zur Vertilgung aller Begriffe von Schaam bedient.

Wenn also das männliche Geschlecht, für

welches die Tugend der Keuschheit doch eben so verpflichtend ist, als für das weibliche, wegen seiner Unenthaltsamkeit ein Privilegium für weibliche Bordelle zu fordern sich berechtigt hält, so ist nicht abzusehen, warum nicht die Weiber aus einem gleichen Grunde und mit eben so viel, wo nicht mit mehrerm Rechte, auf Errichtung männlicher Bordelle dringen könnten. Es kommt nur darauf an, daß die Dinge sich einmal so weit umkehren, daß die Weiber Repressalien gegen ihren Misbrauch, wie im alten Rom, mit überlegener Macht geltend zu machen im Stande seyn werden. Wie nah oder fern wir diesem Zeitpunkte sind, überlaße ich der Beurtheilung andrer mit politischen Ferngläsern bewaffneten Augen, und kehre zu dem Faden meiner Betrachtung zurück.

Der Karakter des weiblichen Geschlechts einer Nation ist ein Gegenstand, welcher die vorzüglichste Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers erfordert. Der Einfluß dieses Karakters auf das Wohl der Nation überhaupt ist beträchtlich. Er wird, nachdem er beschaffen ist, den Werth dieser Nation erhöhen oder vermindern.

dern. Ein Volk, in welchem das weibliche Geschlecht in Sklaverei lebt, wird rauh und despotisch, dasjenige, in welchem Frivolität das Geschlecht karakterisirt, weichlich und tändelnd seyn. Weiblicher Edelmuth und Hoheit der Seele wird auch ein edelmüthiges Volk, und weiblicher Hang zur Wollust und Sinnlichkeit, ein sybarithisches wollusttrunknes Volk bilden.

Ein weiser Gesetzgeber wird also alles sorgfältig vermeiden, was Entehrung der Sitten des weiblichen Geschlechts nach sich ziehen könnte. Mit dieser Forderung möchten sich die sogenannten Staatsbordelle schwerlich vertragen.

Die stillschweigende Billigung der Marktplätze der Wollust muß nothwendig die Abscheulichkeit des Lasters der Unzucht in den Augen seiner Bürgerinnen sehr vermindern. Es muß doch wohl verzeihliche Galanterie seyn, da der Staat selbst soviel Nachsicht gegen menschliche Schwachheit hat. Diese Art zu denken und zu schließen muß nothwendig auf den weiblichen Karakter den größten Einfluß haben, muß ihn unausbleiblich sehr herabwürdigen, und die Erniedrigung und Entehrung des weiblichen Ka-

rakters einer Nation wird daher unter andern die Staatsbordelle wiederrathenden Gründen einer der wichtigsten seyn. —

Wenn man sich auch die strengste und sorgfältigste Policey denkt, welche über die Erhaltung guter Ordnung in den Staatsbordellen wacht, so begreift man doch nicht, wie es ihr möglich seyn soll, allen Unordnungen, welche in dieser Gattung von Häusern, dem Zweck ihrer Einrichtung nach, ohnfehlbar entstehen müssen, mit sicherm Erfolg vorzubeugen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß keine Aufsicht über solche Häuser und Personen möglich ist, welche das Gift der Lustseuche auf eine wirksame Art zu verhindern vermöchte, noch irgendwo eine befindlich ist, die es in der That bewerkstelligte. Mit oder ohne Aufsicht verbreitet es sich vielmehr auf diesem Wege am häufigsten.

Und braucht es denn grade Venusgift zu seyn, um seine Gesundheit zu zerstöhren? Wie ist den Debauchen, der Völlerei in diesen Häusern vorzubeugen, wozu ihre habsüchtige Eigen-

thümer Gelegenheit geben, und besonders durch schädliche Getränke die Gesundheit ihrer Gäste vergiften? Giebt es wohl irgendwo mehr Anreizung zur Verschwendung, zur Uneinigkeit, Schlägerei, Vernachläßigung des Familienwohls, der Pflichten seines Standes, als in diesen Häusern? —

Bordelle vermindern offenbar die Ehen, indem sie die Zahl der Zelibatärs vermehren. Der Jüngling lernt früh in diesen Häusern die wilde Wollust kennen; er fürchtet den Schritt, der ihn in die ihm lästig dünkenden Fesseln des Ehestandes führt. Und hat er einmal seine besten Kräfte in den Armen der Buhlerinnen verschwendet, so scheut er sich einem jungen gesunden Mädchen die Hand zu bieten; er hat Recht, denn der Staat kann es einem entnervten Wollüstling ohnmöglich danken, wenn er ihn mit einer elenden Generation beschenkt, oder wenn er, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Zahl der unzufriedenen Ehen vergrößert. Er behilft sich in seinem Alter so gut er kann, und ist für das, den thierischen Geschlechtstrieb humanisirende Institut der Ehe verlohren.

Je mehr aber in einem Staate, die Zahl

der Ehen, die natürlicher weise geschlossen werden könnten, durch Anstalten irgend einer Art, vermindert werden, desto mehr listige Anschläge werden wider die wirklich geschlossenen Ehen, und überhaupt auf die Keuschheit gemacht, fast eben so, wie die vermehrte Zahl der Räuber in einem Lande mehr Räuberei verursacht; dies ist eine Maxime, die schon der philosophische Verfasser vom Geiste der Gesetze als einen aus der Natur hergeleiteten Grundsatz erwiesen hat, und der auch bei den Staatsbordellen völlige Anwendung findet.

Auch dadurch, daß die öffentlichen Weibspersonen immer den schönsten Theil des Geschlechts ausmachen, und von Natur eine vollkommne Gesundheit besitzen, wird der Fortpflanzung einer vollkommnern Menschengattung ein Schaden zugefügt, der in mehr als einer Rücksicht von dem bedeutendsten Einfluß ist. Es ist also unleugbar, daß die Staatsbordelle auf Ausrottung aller Zucht und Keuschheit unter dem weiblichen Geschlecht hinarbeite, daß sie zur Verführung, Verkuppelung und namenloser Beeinträchtigung unschuldiger Personen, unzählige Ge-

legenheit geben, und also wirklich der öffentlichen Sicherheit zu nahe treten, daß sie gefallenen Mädchen, die vielleicht wegen ihres Falles das größte Mitleid verdienen, die außerdem noch Muth und Kräfte haben würden, sich zu bessern, die breite Heerstraße zur gänzlichen Verworfenheit, und zum äußersten Verderben öffnen, daß sie Jünglingen den Verlust ihrer Unschuld und Männern die Brechung der ehelichen Treue erleichtern und ihren sittlichen Karakter verschlimmern, daß sie aller Achtung gegen das weibliche Geschlecht ein Ende, und Verspottung reiner keuschen Sitten zum herrschenden Ton unter der Nation machen, kurz, daß sie der übermäßigen Gewalt des Geschlechtstriebs den günstigsten Vorschub leisten.

Wenn es unwidersprechlich ist, daß die Existenz der Staatsbordelle das vorzeitige Erwachen des Geschlechtstriebs, den Hang zur üppigen Wollust allgemeiner macht, wenn uns die Erfahrung überzeugt, daß die Geschlechtsbrutalität mit ihrem ganzen scheuslichen Gefolge da am gemeinsten ist, wo jene geduldet werden, so muß ihnen auch noch besonders der größere Antheil an allen

Positiven und negativen Folgen des ausschweifenden Geschlechtsgenusses auf den körperlichen und geistigen Zustand der Nation

mit Recht zugeschrieben werden.

Wenn der Jüngling in allen Straßen jener Städte, wo öffentliche Werbplätze der Wollust authorisirt sind, den Lockungen der Buhlerinnen ausgesetzt ist, wenn diese nicht einmal den kaum halbreifen Knaben verschonen, muß da nicht der Geschlechtstrieb vorzeitig erwachen, und vermöge der sich hierdurch bei ihm anmaßenden Gewalt, die mit seinen übrigen Neigungen und Kräften in keinem Verhältniß steht, auf das ganze künftige Leben den stärksten Einfluß hervorbringen?

Die Erfahrung lehrt es leider, daß bei dem Jüngling, der einmal gewohnt ist, der paphischen Göttin unreine Opfer zu bringen, alle bessere Ueberzeugung, Ermahnungen, Rührungen, äußerste Verlegenheiten, selbst venerische Krankheiten so viel als nichts fruchten, um ihn von seinen Verirrungen zurückzuführen, daß es einem solchen sogar dann, wenn er das Geschlechtsvergnügen

auf eine erlaubte Art, mit dem reizendsten Gegenstande, befriedigen kann, noch höchst sauer wird, seinen Geschmack zu fixiren, und sich vor Ausschweiffungen zu hüten. —

Die frühe zügellose Befriedigung des Geschlechtstriebs bestimmt auch in der Regel, dessen längere Dauer; daher sehen wir so häufig den Begattungstrieb das Begattungsvermögen überleben, sehen abgelebte Messalinen die junge Ritter mit blühenden Wangen und vollen Waden zu ihrem Dienste besolden, alte Susannenbrüder, die alles aufbieten, ihre stumpfen Sinne zu reitzen, die sich zum Genuß der Wollust anderer Gliedmaßen bedienen, um in den eigentlich dazu bestimmten, aber längst verbrauchten, durch Mitleidenheit der Nerven, etwa noch ein Gefühl hervorzubringen, das vom Vergnügen des natürlichen Beischlafs ein dunkler Nachhall seyn soll.

Und sehen wir so häufig Männer, die in Jahren zwischen Mannheit und Alter, wo der Mensch grade für sich und andere das Meiste seyn und thun kann, noch von eben so wilden Leidenschaften und unzüchtigen Begierden herum-

getrieben, wie in ihrer Jugend, und doch in ihrer Befriedigung das Vergnügen nicht finden, wie ehedem, so hat gewiß an dieser, die Verderbheit der junge Generation immer mehr fördernden Beispielen, der zügellose Wollustgenuß in den öffentlichen Tempeln der Venus volgivaga, den beträchtlichsten Antheil.

Schwachheit und Siechheit müssen um so allgemeiner werden, je mehr durch die Staatsbordelle die Schwelgerei in der Geschlechtslust und ihr frühes Erwachen begünstigt, und in denselben noch bis in die spätesten Jahren des abgenutzten Lebens, lockende Gelegenheit findet.

Man kennt die ekelhaften venerischen Uebel, die fürchterlichen Nervenkrankheiten, Schwindsuchten, Beinfraß u. s. w., die der Unordnung und dem Uebermaaß der Geschlechtslust auf dem Fuße nachfolgen, und es würde überflüßig seyn, hier eine umständliche Beschreibung davon zu machen, da keine Beschreibung das erschöpfen kann, was nur ein einziger Besuch in einen Lazareth oder bei andern Kranken dieser Art, durch unmittelbare Anschauung lehrt; aber die geheimern langsamern, Gesundheit und Leben unter-

wühlenden Gebrechen, die der ausschweifenden Wollust mittelbar und von fern her folgen, sind weit allgemeiner und verderblicher, weil sie die ungleich größere Menge solcher Menschen treffen, die nicht mit so viehischem Ungestüm in ihre Natur stürmen, die noch mit einiger Wahl ihre Begierden befriedigen, und jedem Anfalle einer Krankheit durch Hülfe des Arztes, auf der Stelle entgegen arbeiten können.

Schwäche des Magens und der Verdauungswerkzeuge, Verstopfungen in den Eingeweiden, mit allen sie begleitenden Uebeln, frühzeitig eintretende und unordentlich fließende güldene Ader, Verderbniß des Blutes und aller Säfte, in welchen oft, ohne daß man dergleichen ahnet, venerisches Gift und die Disposition zu dergleichen Beschwerden enthalten ist, und die den Anfall einer jeden Krankheit doppelt komplicirt und gefährlich macht, das alles und noch vieles andere *) sind Uebel, die nicht nur in großen Städten herrschen, sondern auch in kleinern, ja unter den Landleuten selbst, namentlich unter denen, die ehedem unter Militärdiensten gestan-

*) S. Gynäalogie 2s Bändchen. Der Beischlaf 1r Theil.

den haben; auch hier fehlt es gar nicht an siechen gebrechlichen Menschen, von denen gewis zwey Drittheile ihre Leiden auf Rechnung des übermäßigen Geschlechtsgenusses zu schreiben haben.

Und was kann man von so siechen entkräfteten Aeltern anders erwarten, als eine schwächliche, kränkliche Nachkommenschaft, welche die Disposition zu vorzeitiger und ausschweifender Wollüstigkeit, und zu allen diese begleitenden traurigen Folgen mit auf die Welt bringt?

Mit der Entkräftung des ganzen Nervensystems, hängt eine merkliche Stumpfheit der äußern Sinne zusammen, und diese zieht beinahe durchgängig auch Stumpfheit des innern Sinnes und der höhern Kräfte des Menschen nach sich, die mit diesem genau zusammenhängen, durch ihn modificirt und in Thätigkeit versetzt werden.

Mögen doch Witz, List und Verschlagenheit, Leichtigkeit der Vorstellungen, Lebhaftigkeit der Einbildungskraft, und dann und wann des Gefühls, selbst Geisteskraft und Seelenstärke, bei manchem in hohem Grade vorhanden seyn, die dem

uneingeschränkten Hange zur Wollust fröhnten, so können doch solche Periklesse, und Alcibiade, solche auszeichnend vortrefliche, und wie es scheint, über alle Veränderung erhabene Köpfe, ihrer äußersten Seltenheit wegen, gegen die ungleich zahlreichere Klasse von gemeinen durch körperliche Zerrüttung leicht zu schwächende Menschen, nicht in Anschlag gebracht werden, indem immer durch solche Ausschweifungen das vortrefliche Menschenwesen zu einem geringern Grade von Vortreflichkeit, das auszeichnend fähige zum gemeinen, und das gemeine zum ganz unbrauchbaren und stumpfen, herabsinkt.

Diese Beispiele, die sich übrigens nicht selten selbst überleben, billig bei Seite gesetzt, so sind Mattigkeit der Vorstellungen und Empfindungen — einige wenige ausgenommen, die sich auf das Geschlecht beziehen, Abnahme und Verworrenheit des Gedächtnisses, Mangel an Scharfsinn, an Berathenheit, an reifer Beurtheilungskraft, und an richtigem, praktischem Verstande, Abneigung vor gründlichen und mühsamen Untersuchungen, Trägheit zum Selbstdenken, Unvermögen, seine Ideen mit gehöriger Klarheit

zu überschauen, sie zu ordnen, und in lichtvolle logisch richtige Verbindung zu bringen, folglich unwillkührliches und regelloses Spiel der Einbildungskraft und des Gefühls, woraus Schwärmerei und Aberglauben auf der einen, flacher und leichtfertiger Skeptizismus oder vielmehr Unglauben auf der andern Seite entspringt — das alles sind Folgen, die die Ausschweifungen der Geschlechtslust begleiten, theils, weil diese das Nervensystem so gewaltsam angreifen und die Organe jener Kräfte schwächen, theils weil sie die Geisteskraft von andern ihrer Wirksamkeit angemessenern Gegenständen abziehen, ihre Aufmerksamkeit zerstreuen, ihr Bewustseyn schwächen, und das Gleichgewicht in ihren Thätigkeiten stören.

In einem Zeitalter, wo, neben so manchen Fortschritten in der Aufklärung, noch eine so auffallende Unentschiedenheit in Beurtheilung des Werthes der Dinge herrscht, wo man so vielen Mangel an nüchternem und gründlichem Beobachtungs- und Untersuchungsgeiste findet, wo so viele Vorschläge, Ankündigungen, Spekulationen, Systemen u. s. w. um so leichtern Eingang finden, je widersinniger und unvernünftiger sie

sind, wo so unzählige Abentheurer vor dem größesten bis zum kleinsten Publikum mit dem besten Erfolge spielen — wo dagegen freie und unbefangene Untersuchung der wichtigsten Wahrheiten so ungerecht verleumdet, verkezert, verdammt, ja, wenn es seyn kann, bestraft und verboten wird; da müßte man ein blödes Auge haben, wenn man hierbei, so viel Antheil man auch andere Ursachen zuschreiben mag, dem Uebermaße der thierischen Sinnlichkeit nicht den ersten Plaz einräumen wollte.

In eben dem Grade, in welchem die Wollust, den Körper schwächt, die Spannkraft desselben tödtet, die Lebensfülle vermindert, und alle Kräfte der Seele abstumpft, in eben demselben muß sie auch die Energie des sittlichen Karakters schwächen.

Die Fähigkeit höhere Güter mit dem Verluste kleiner zu erkaufen, und zur Ausführung seiner Entwürfe beträchtliche Beschwerden zu erdulden, Hindernisse zu überwinden, dies ist eine Eigenschaft, die dem Wollüstling gänzlich fremd ist. Diejenige Festigkeit der Organe, die den unangenehmen Reizen der unerfüllten Begierde so leicht troz-

bietet, geht durch die körperliche Erschöpfung verlohren; die Freiheit sich bei sinnlichen Aufforderungen nach bessern Einsichten zu bestimmen, sinkt zu einem leeren Nichts herab; der eigentliche Wollüstling ist der eingeschränkteste Sklav.

Daher der Enthusiasmus für kleine, lächerliche und läppische Dinge, die ohne Anstrengung irgend einer Art ins Daseyn gebracht werden, die heute bewundert, begafft, beredet, und morgen vergessen werden.

Daher der Mangel des Enthusiasmus für größere der ganzen Menschheit wichtige Zwecke, die ohne Anstrengung in ihrem ganzen Umfange nicht übersehen werden können, und welche zu realisiren, vereinte, thätige und ausdauernde Bemühungen erfordert werden.

Dies erstreckt sich nicht blos auf Dinge, die der freien Willkühr überlassen, sondern auch auf solche, die Beruf, Amt, vollkommene Pflicht, von dem Menschen fordern.

Der Enthusiasmus für Pflicht, der jeden edlern und bessern Menschen auszeichnet, die strenge Gewissenhaftigkeit sie zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung zu verabsäumen, wird dem Wol-

lüstigen größtentheils fehlen, und je allgemeiner, je mehr durch die herrschende Meinung authorisirt die Gewalt wollüstiger Begierden wird, desto mehr wird der Geist der wahren freiwilligen Ordnung, folglich auch der Geist der Amts- und Berufstreue ersterben. —

Bei aller Vervielfältigung von sinnlicher Lust, die sich derjenige, der dem Geschlechtswerkzeugen unmäßig und unordentlich fröhnet, unaufhörlich zu bereiten bemüht ist, kann ihm das Glück eines weisen Lebensgenusses nicht zu Theil werden. Wo das Geschlecht den Mittelpunkt aller Ideen und Empfindungen ausmacht, wo es die einzige allgemein interessante Vorstellung ist, da kann kein Vergnügen edler Art statt finden. Reiner Selbstgenus, wahre dauerhafte Zufriedenheit und Heiterkeit, entfliehen von da, wo die Achtung gegen sich selbst, das Gefühl eigenen Werths entflohen ist, wo eine stete Unruhe, ein unaufhörlicher Streit, ein rastloser Kampf zwischen Verlangen und Eckel, ein Mangel alles klaren Bewußtseyns herrscht.

Unfreundlicher Egoismus und todtenähnliche Kälte nehmen da Platz, wo sich ein von un-

gestümen Leidenschaften und groben thierischem Genusse verzehrtes Herz, aller innigen unbefangenern seelenvollern Mittheilung verschließt. Und welche Quelle von reiner Lust und ächter Glückseeligkeit, muß durch die Beraubung jenes erhabenen Gefühls der thätigen, weisen und standhaften Theilnahme an Andrer Wohl und Weh, für den Menschen nicht versiegen! —

Man rühmt sich beträchtlicher Fortschritte in der Kunst des Vergnügens — Kunst! weil der stumpfen Empfänglichkeit für wahres Vergnügen die Natur keinen hinreichenden Stoff mehr darbietet — man macht Städten ein Verdienst daraus, daß sie die Anstalten sich zu divertiren in Vergleichung gegen ehedem beträchtlich vervielfältigt haben; aber durch allen jenen üppigen Aufwand, durch alle jene glänzenden planvollen Vorbereitungen, durch alle jene künstlich ausgesonnenen, schwärmenden, ausgelassenen Lustbarkeiten, die den Beruf unserer Leute von Welt ausmachen, scheint Langeweile, Leere des Kopfes und des Herzens, Uebelwollen, Selbstsucht und Freudenlosofigkeit überall hindurch.

Und

Und wo die Menschen sich wechselsweise so viel Blöße geben und an einander entdecken, da sie sich ihren eigenen geringen Werth unmöglich verheelen können, und von diesem nicht selten unbilligerweise auf andere schließen, muß da nicht offne Zutraulichkeit und aller Glauben an Menschentugend verschwinden! —

Fast immer bezeichnen wahre Lasterhaftigkeit und grobe Verbrechen die Fußstapfen der zügellosen Wollust. Die ersten Grundbegriffe von Redlichkeit, Treue, Rechtschaffenheit, und Billigkeit, werden durch Uebung im Laster nicht blos wankend, sondern nach und nach völlig zerrüttet, theils weil sie an eine gewisse Festigkeit des Karakters gebunden sind, die durch Ausschweifungen in der Geschlechtslust verlohren geht; theils, weil man auf diesem Wege nach und nach Fertigkeit erreicht, gegebenes Wort für nichts zu achten, geheiligte Verträge zu verletzen, in die Rechte des andern Eingriffe zu thun, Erwartungen zu erregen, die man nie befriedigen mag, Menschen zu misbrauchen, und sich gegen sie wegzuwerfen. Man gewöhnt sich nach und nach über solche ernst-

hafte Rücksichten hinwegzuschlüpfen, und endigt mit kalter entschiedener Verachtung derselben.

Gerechtigkeit, Schonung, Gefühl des Erbarmens kommen dann in gar keine Betrachtung, wenn die Leidenschaft gebietet. Biedersinn, Offenheit, Geradheit, und edle Freymüthigkeit — das Resultat einer gewissen Achtung gegen sich selbst und gegen andere — verschwinden, wenn diese Achtung verschwunden ist. Heuchelei, Verstellung, Falschheit, Arglist, kriechendes Betragen und Niederträchtigkeit, treten an ihre Stelle; unbegreifliche Fühllosigkeit, abscheulicher Eigennutz, Rachgier und Grausamkeit schlagen ihre Wohnung nur allzu leicht in einem Herzen auf, das von den wildesten Leidenschaften, von den widersprechendsten Erwartungen und Begierden, von dem schrecklichsten Kampfe zwischen Verlangen und überall vordringenden Hindernissen zerrissen wird.

Der Mensch, der in der Geschlechtslust ausschweift, wird in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Lebensart vor der ganzen Welt zu verbergen. Er muß sich verstellen, er muß lügen und Intriguen spielen. Das ganze Leben eines untreuen Weibes, eines Mädchens, das heimlich buhlt,

eines Mannes, der außer der Ehe seinen Geschlechtstrieb befriedigt, eines Jünglings, der der Wollust fröhnt, ist eine beständige Lüge, und ist diese nicht die geheime Vergifterin aller sittlichen Tugend? — In welche Verlegenheiten sieht sich nicht oft die Wollust gestürzt, zu welchen Mitteln zu greifen ist sie nicht oft gedrungen? —

Ein Mensch, den die Wollust zum Guten abgenutzt und abgestumpft hat, ist zu allem Bösen fähig; der niedrigste Betrug, die ehrlosesten Streiche, Fruchtabtreibungen, Kindermord, Verrätherei, Giftbecher und Banditen sind sämtlich die scheuslichen Geburten, die von der unordentlichen Wollust fast immer empfangen und gezeugt werden.

Alle diese verderblichen Folgen der Unzucht für die Moralität, treffen das unzüchtige Weib vorzugsweise; ihr Werth für Mann, Kinder und Haus geht völlig verlohren; und ein erklärtes wollüstiges Weib ist moralisch, und für den Menschen von unverdorbenem Geschmack, auch physisch betrachtet, einer der scheuslichsten Anblicke unter der Sonne. —

Werfen wir einen Blick auf das häus-

liche Leben des Menschen, wie vergiftend ist nicht hier die sich immer mehr authorisirende Zügellosigkeit in der Geschlechtslust? Die Ehe wird ein Nothbehelf der Konvenienz, eine Sache des Kaufs und Handels, eine Decke, hinter der man sich der verbotenen Lust ungescheuter und ungestrafter ergeben kann.

Sie wird, und leider! ist sie schon, in den ersten Zeiten ihrer Vollziehung ein Tummelplatz der rohen Geilheit, die sich bald in Erschöpfung auf Seiten des Mannes, in Schamlosigkeit und unersättlichen Begierde nach thierischem Genuß auf Seiten des Weibes, und in Eckel und Verachtung beider gegen einander, verwandelt.

Man ist einander überdrüßig und verlangt doch von dem andern die Treue, die man ihm selbst nicht leisten mag; Argwohn und herzfressende Eifersucht, die nicht den kleinsten Zusatz von wahrer Liebe hat, geben im Hause den Ton an; oder, wenn auch dazu das Herz zu kalt, zu träge, zu stumpf ist, findet wenigstens gegenseitige Entfernung, höfische Zurückhaltung und Falschheit, und bei den geringsten Veranlassungen Haß, Zank und Streit statt.

Dies alles verleidet den Geschmack am häuslichen Leben, führt Zerstreuung, Ungebundenheit, Verschwendung und so den Ruin der blühendsten Familien mit sich. Die Erziehung, der, in solchen Ehen erzeugten Kinder, wird auf das gewissenloseste verabsäumt, das Herz der Aeltern wird von den Kindern, und das der Kinder von den Aeltern gewandt; der Vater ahnet in den unehelichen Zügen seines Sohnes einen Bastard, den er als ein verhaßtes Einschiebsel in seine Familie mit entschiedener Verächtlichkeit behandelt, und die Mutter zieht heimlich diejenigen, die sie für Kinder ihres Buhlers hält, denen ihres rechtmäßigen Gatten vor; beide sind des reinen heiligen Gefühls der älterlichen Zärtlichkeit größtentheils unfähig.

Die Kinder, die die Verderbtheit und Ausschweifungen ihrer Aeltern bald gewahr und vielleicht von einem auf die Gebrechen des andern aufmerksam gemacht werden, verweigern denselben ihre Achtung, kennen keine festgegründete Verpflichtung des Gehorsams, der Dankbarkeit; das Gefühl der kindlichen Liebe verlischt in ihrem Herzen, und sie warten nur auf Anreizung und

Gelegenheit zu ähnlichen Ausschweifungen. So herrscht im ganzen Hauswesen Zerrüttung, es ist kein Verhältniß, das nicht angefochten oder zerstört würde. —

Der aufmerksame Beobachter wird von diesem wahrlich nicht übertriebenen Gemählde überall zerstreute Züge finden; er wird die Hauptquellen dieser namenlosen, unabsehbaren Uebel, welche die Venus volgivaga über das gemeine Wesen verbreitet, aus ihren öffentlichen und geheimen Wohnplätzen in großen Städten entspringen sehen.

Zugegeben — wird man vielleicht antworten, daß die authorisirten Tempel der Venus die Zügellosigkeit des Geschlechtsgenusses allgemeiner machen, was hilft alle Deklamation wider ihre Schädlichkeit, da man sie doch in großen Städten nicht ausrotten kann, der Staat mag sie unter seine besondere Aufsicht nehmen, oder sie mögen heimlich und ohne Bewilligung desselben errichtet werden? „Verbessert erst die bürgerliche Verfassung, wenn ihr ein in dasselbe gewurzeltes Uebel ersticken wollt; ein zahlreicher mit Nichts beschäftigter Hofstaat, welcher kein anderes Vergnügen kennt als thierischen Genuß, die immer

zunehmende Verschönerung und Vergrößerung dieser Hauptstädte, mit welcher der Wachsthum des Luxus unzertrennlich verbunden ist, eine zahlreiche Besatzung, die sich den Zwang der Ehelosigkeit gefallen lassen muß, die Anhäufung zahlloser Müßiggänger, welchen, theils zur Verschwendung ihres Vermögens, theils zu bequemer Ernährung durch Betrug und Bettelei, die Hauptstadt mehr Hülfsmittel anbiethet, müssen nothwendig daselbst die schändlichsten Ausschweifungen bis zum höchsten Grade begünstigen. Sind die, zwar sehr natürliche Mittel diesen Unordnungen vorzubeugen und abzuhelfen, nicht Träume, die in das Jahr 2440 gehören?"

Bis dahin also, wenn durch Erziehung der Mensch so weit gebracht ist, daß seine Sinnlichkeit nichts begehrt und unternimmt, welches der Würde seiner Vernunft Abbruch thut, wenn aus den völlig gleichen Bunde zwischen Sinnlichkeit und Vernunft ächte Humanität von selbst hervorgehen, und zwanglose Bildung einer Nation eintreten wird — bis dahin soll der Strom des Lasters mit der Menschheit sein Spiel treiben, sie in unabsehbare Abgründe wirbeln? Nein,

einen so schändlichen Triumph kann der Mensch nicht erdulden — der Mensch, der als sittlich freies Wesen auf die Rechte seiner Vernunft keinen Augenblick Verzicht thun kann. —

Und muß nicht ein Volk, dessen dominirende Moral die niedrigste Wollust, menschliche Schwachheit heißt, bei dem die Gesetze selbst, den Hang zur Sinnlichkeit begünstigen, ein blos sybaritisches Volk werden, das nichts als den Rosenduft der Wollust einathmen will? muß es nicht endlich einem rauhern barbarischen Macht zur Beute werden? —

Mag daher immerhin die Wahrscheinlichkeit, daß die gesamte bürgerliche Verfassung der Bestimmung unserer Natur gemäß eingerichtet werde, nah oder fern seyn, so ist indessen jeder Schritt, der die menschliche Natur nach der bürgerlichen Verfassung modificirt, ein Attentat gegen die Menschheit? den Staat kann also einer lasterhaften Richtung menschlicher Leidenschaften ohnmöglich authorisiren und ihr durch gesetzlichen Vorschub, Thor und Thür öffnen.

Duldet er stillschweigend die Aeußerungen der ausschweiffenden Geschlechtslust, so scheint

er wenigstens den Vortheil zu gewinnen, daß er seine Ehre und sein Ansehen keinem Vorwurf aussetzt, daß er das Laster noch einem gewissen Zwang unterwirft, und es so viel, als möglich ist, einschränkt, daß er ihm seine ganze Häßlichkeit läßt, daß er die Schamhaftigkeit eines großen Theils seiner Bürger und Bürgerinnen rettet, und zu dem Wachsthum der zügellosen Sitten seines Volks keine hülfreiche Hand bietet. —

So unleugbar es nun ist, daß Staatsbordelle einen weit verderblichern Einfluß auf den Karakter und die Sitten der Nation haben, als die Privatbordelle, so wird die Obrigkeit, die diese doch nur so fern dulden kann, als dadurch die Sicherheit seiner Bürger und Bürgerinnen nicht gefährdet wird. Sie müßte, wenn sie sich gleich stellte, als ob ihr die Tempel niedriger Wollüste gänzlich unbekannt wären, doch die möglichste Sorge darauf verwenden, daß sie nicht die Pflanzschulen venerischer Seuchen werden, daß Ehre, Gesundheit und Vermögen der Unterthanen gesichert werde.

Aber wie ist dies der Staat zu bewirken im Stande; und wenn es er wäre, treten hier nicht

alle übrige vorhin angezeigte physische und moralische Folgen der üppigen Begattungslust größtentheils ein? Wie kann das Volk auch hier anders denken, als: der außereheliche Geschlechtsgenuß muß doch eine sehr verzeihliche menschliche Schwachheit seyn, sonst würden keine feile Dienerinnen in den Tempeln der Venus geduldet werden.

Die öffentlichen und Privatbordellen haben beide ihre Schilde, nur mit dem Unterschied, daß der Staat auf die der letztern seinen Nahmen nicht zeichnet, und sie mit einem Flor verhüllt. —

Der Staat duldet etwas, was er kein Recht hat zu verhindern. Er duldet Religionen, Sekten, Meinungen, Freiheit des Denkens, kurz alles, was dem Wohl seiner Bürger keinen Schaden bringt. Kann er aber wohl dulden, daß ein Gift in seinen Körper sich schleicht, sich von Nerve zu Nerve verbreitet, bis endlich seine physische und moralische Existenz so gut wie vernichtet ist? Hat er nicht vielmehr das Recht dem Uebel bei Zeiten vorzubeugen, und wenn es wirklich schon so weit um sich gegriffen hat, daß

ganze Glieder unheilbar geworden sind, diese von den gesunden zu trennen?

Man vergleicht die Herrscher des Volks häufig mit den Vätern von Familien; was würde man aber von einem Familienvater sagen, wenn er schweigend zusähe, daß der Ungerathene unter seinen Söhnen, die Bessern durch sein ansteckendes Beispiel verführte? Würde man ihn nicht der unzeitigen Nachgiebigkeit, der Unberathenheit beschuldigen?

Ich möchte doch eigentlich wissen, wie man die Nothwendigkeit feiler Buhlerinnen in großen Städten beweisen will, und für welche Klasse von Menschen sie eigentlich bestimmt seyn solle? Wahrscheinlich doch nur für die Unverehelichten männlichen Geschlechts. Und wer sind denn diese Unverehelichten? Doch nicht etwa die Jünglinge, für die der Geschlechtsgenuß selbst unter Sanction der bürgerlichen Gesetze ein Verbrechen gegen die Natur seyn würde? —

Oder sind es vielleicht die reifen Jünglinge? Diese befinden sich entweder in den günstigen Umständen, daß sie in den Ehestand treten können und der erste Gelegenheit dazu entgegen

sehen, oder sie sind zwar in den Umständen, daß sie heirathen können, aber sie zögern es noch immer hinaus, weil sie keine Parthie finden, die den Forderungen ihrer Bequemlichkeit, ihres Aufwands schmeichelt, oder sie haben im abwechselnden Umgang mit Buhlerinnen Abneigung vor der Ehe und herrschenden Geschmack am ehelosen Leben gefunden.

Würde man für die ersten, denen Urania an Hymens Altären winkt, Tempel der Pandemos nöthig finden, so müßte man gradezu wollen, daß jeder junge Mann einen entweiheten, wo nicht vergifteten Körper in das Ehebett bringe.

Mit welchem Recht könnte man aber wohl für die zweite und dritte Klasse die Nothwendigkeit der Bordelle einräumen?

Nun bleibt noch der ungleich geringere Theil derjenigen jungen Männer übrig, bei denen der Schritt in die Ehe ein Wagestück seyn würde, bei denen sich nicht genau bestimmen läßt, wie günstig oder ungünstig ihre äußere Umstände für den Ehestand sind; glaubte man nun diesen die Enthaltsamkeit nicht zur Pflicht machen zu können, und ihrentwegen das Gewerbe der Venus

vaga dulden zu müssen, damit die Unschuld der Mädchen und die Treue der Weiber nicht angefochten werde, so ist doch offenbar das kleinere Uebel auf Seiten der letztern, des größern hingegen auf Seiten der erstern; und wie findet nun hier die einzige für die Konnivenz der Bordelle sprechende pragmatische Regel statt: das geringere Uebel dem größeren vorzuziehen, oder: das kleinere Uebel zuzulassen, wenn ein größeres vermieden werden kann. —

Nun ist es aber ferner von den neuern Physiologen gründlich bewiesen, daß die Entbehrung des Geschlechtsgenusses im mannbaren Alter keinesweges der Gesundheit schädlich,*) und also keine widernatürliche Pflicht ist, daß dieser Trieb vielmehr durch frühe und zügellose Ausschweifung durch geschwächte Organe zum widernatürlichen Bedürfniß wird, wozu doch unleugbar die öffentlich und heimlich geduldeten unzüchtigen Weibspersonen die stärkste Veranlaßung geben.

*) Der Beischlaf, eine physiologisch = philosophische Darstellung Th. I. 2te Aufl.

Hiermit glaube ich hinlänglich bewiesen zu haben, daß die Bordelle nichts weniger als Ableiter der Wollust, sondern vielmehr unversiegbare Quellen derselben sind; ich glaube zur Behauptung berechtiget zu seyn: daß die Obrigkeit ein Gift aus ihrem Staatskörper treibt, wenn sie weder Staatsbordelle authorisirt, noch Privatbordelle duldet.

Daß die heimliche Buhlerinnen, sie mögen nun auf ihren nächtlichen Streifereien zur Brutalität auffordern, oder auf seidenen Polstern zur Wollust einladen, in aller Rücksicht weit gefährlicher sind, als die Priesterinnen der geweiheten Tempel, daß bei dem ganzen Gewerbe der Unzucht die Kupplerinnen eine Hauptrolle spielen, bedarf kaum bemerkt zu werden. Ließe sich die Brandmarkung eines menschlichen Geschöpfs jemals entschuldigen, so wäre es bei diesen schändlichen Vertrödlerinnen der weiblichen Tugend, die nicht nur unschuldige Mädchen an sich locken und verkuppeln, oder sie durch List und Gewalt entehren lassen, sondern die auch Eheweibern zur Befriedigung ihrer unbändigen Wollust Gelegenheit darbieten.

Gesetzgeber, Anwälde der Menschheit, wenn es wahr ist, daß diese unter Euren Augen aufwachsende Brut der Hölle den Durst Eurer Bürger und Mitmenschen nach unersättlichen Sinnengenus reizt, wenn Ihr seht, wie so viele zu edlen und großen Handlungen fähige Jünglinge und Männer aus den Zauberbecher der Wollust mit starken Zügen, Verderben, Elend und Tod trinken, könnt ihr bei diesem Anblicke gleichgültig seyn?

Durch Strafgesetze werdet Ihr freilich nie ein unzüchtiges Volk zur Keuschheit zwingen; es würde Eure Befehle spotten. Verbesserte Erziehung ist nur allein das Hülfsmittel den Hang zur Sinnlichkeit unmittelbar anzugreifen und allmählig auszurotten; aber was hilft alle bessere Erziehung der aufblühenden Generation, wenn sie in der wirklichen Welt tausend Anreize zum Laster findet, wenn ein giftiger Hauch die schönen Früchte in einem Augenblick welket, wovon der Erzieher den Keim im jugendlichen Herzen mit Jahre langer Sorgfalt pflanzte und pflegte?

In Eurer Gewalt steht es, die gefährliche Klippen aus dem Wege zu räumen, die locken-

den Gelegenheiten aus den Augen des Volks zu rücken, es ist Eure unerlaßliche Pflicht nach Heilmitteln zu greifen, oder ihr macht Euch des Verbrechens schuldig, dessen sich der Mensch schuldig macht, der dem rasenden Selbstmörder mit eignen Händen den vergifteten Dolch verkauft. — —

*Wie es nun von Seiten die Obrigkeit und besonders der Polizey anzufangen ist, die leicht erkennbare feile Dienerinnen der Venus vaga allmählig auszurotten, ohne von einem Extrem in das andere zu verfallen, und ohne wie die Wiener Keuschheitskommission den Zuchtmeister der Nation zu machen, was überhaupt von ihrer Seite zur besseren Richtung des Geschlechtstriebs gethan werden, und was sie so mancherlei verderblichen Volksluperkanalien surrogiren könne, dies alles beruht theils auf allgemeinen theils auf lokalen Maßregeln, wozu ich mir zu einer andern Zeit Vorschläge zu machen vorbehalte.

Es giebt aber neben den Bordellen noch eine Palliativkur, die die politischen Aerzte als Arznei

für ihren kranken Staatskörper besonders zur Verminderung der Unkeuschheit vorschlagen; dies ist

der Konkubinat,

über dessen Zuläßigkeit noch einige Betrachtungen angestellt werden sollen.

Ich verstehe hier unter Konkubinat die Verbindung eines Mannes mit einer Frau auf beliebige Zeit und ohne alle bürgerliche Rechte, unter Autorität oder Konnivenz der Obrigkeit, das ist ein unbedeutender Unterschied.

Die Vernunftwidrigkeit einer solchen temporären Verbindung erhellt schon dadurch, daß der Satz, welcher sie erlaubte, durch keine mathematisch strenge Formel ausgedrückt werden kann.

Sollte es etwa erlaubt seyn, eine solche Verbindung zweimal auf eine Zeitlang einzugehen? Warum nicht drei, vier, fünfmal u. s. w.? Wie groß sollte der Zeitraum einer solchen Verbindung seyn? Etwa fünf Jahre, warum nicht vier, drei u. s. w.?

Eben so wenig hat eine solche Verbindung,

den Karakter einer moralischen Regel ihrer Form nach, das heißt, die subjektive Regel, die derselben zum zum Grunde liegt, ist keineswegs so, daß sie als Princip in eine allgemeine Gesetzgebung paßt. Gesetzt derjenige, der sich eine Mätresse hält, sieht nicht ab, was er durch seinen einzelnen Fall dem gemeinen Wesen schade; muß ihn nicht der Gedanke, welche totale Zerrüttung die Folge seyn würde, wem alle überall so dächten und handelten, muß ihn nicht die Vorstellung an seiner Seite, auf die von ihm beliebte Weise, dennoch einen mehr oder minder beträchtlichen Beitrag zur Störung der allgemeinen Ordnung zu geben, deutlich genug davon überzeugen, daß er etwas unsittliches und die nämliche Unsittlichkeit auch bei andern beförderndes thue? —

Auch ist der Vertrag einer solchen temporären Verbindung immer ungleich; der Mann erhält mehr als er giebt, wenn es ihm frey steht, nach Belieben sich von seiner Mätresse zu trennen; er überläßt sie ihrem künftigen Schicksal, sie ist herabgewürdigt, und wird gewöhnlich das Opfer der Ungerechtigkeit.

Aber auch die Erfahrung beweist es, daß der Konkubinat das gar nicht leistet, was man sich von ihm verspricht, daß er nämlich dem ausschweifenden Luxus, den Folgen der Ehelosigkeit, und dem Hang zur Sinnlichkeit keineswegs vorbeuget.

Gesetzlich authorisirt oder nicht, doch im erstern Falle noch mehr als im letztern, wird er allemahl die zügellose Begierden vornehmer Wollüstlinge in höherem Grade begünstigen, die Begriffe von Ehre und Schande der äußersten Zweideutigkeit Preiß geben, den Luxus und die Ausschweifungen mehr vermehren als vermindern, namentlich unter den geringern Ständen allgemeiner verbreiten, den Werth des häuslichen Lebens herabsetzen, die Zahl der rechtmäßigen Ehen verkleinern, die Erziehung noch mehr verderben, als sie bereits verderbt ist, und besonders bei dem weiblichen Geschlechte, in den niedern Volksklassen, alle Spuren von Zucht und Keuschheit mehr und mehr vertilgen.

Wenn man glaubt in dem Konkubinat ein Mittel zu finden bei dem immer höher steigenden Luxus die überhand nehmende Ehelosigkeit zu mindern, so setzt man voraus, daß die Un-

terhaltung von Mätressen und Buhlerinnen weniger kostbar sey, als die Unterhaltung einer vollgültigen Ehefrau, und daß aus diesem Grunde so viele Personen ehelos bleiben. Dies mag wohl in einzelnen Fällen wahr seyn, aber im Ganzen genommen gewis nicht. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß zehen vornehme Männer von ihren Mätressen zu Grunde gerichtet werden, gegen einen, der durch seine Ehefrau und rechtmäßige Familie verarmt. Der ökonomische Kalkul, was am wenigsten kostet, Mätresse oder Frau, ist bei weitem nicht der einzige Entscheidungsgrund, bei der Wahl einer Mätresse; das Joch der Ehe ist es vielmehr, was man verabscheut! Unter zehen Hagestolzen sind es sechs aus Wollust, drei aus Entkräftung in ihren ersten Jünglingsjahren, und vielleicht dann und wann einer aus Geiz; der Luxus ist also keineswegs die einzige Quelle der Ehelosigkeit.

„Aber so mancher Präsident, Rath, Officier u. s. w. lebt von seinem bloßen Gehalte mit seiner Mätresse, der mit seiner Ehefrau davon nicht leben würde?“

Individuelle Fälle lassen sich ohnmöglich zu

einer Regel annehmen. Lebt er ohne Schulden von seinem bloßen Gehalt mit einer Mätresse, zumahl, wenn er Kinder hat, so würde er dies gewiß auch mit einer rechtschaffenen Ehefrau thun können. Denn es müßte ihm bei seiner ökonomischen Denkungsart nicht schwer fallen, das standesmäßige Vorurtheil abzulegen, daß Glanz der Lebensweise das Karakteristische seines Standes ausmache.

Es bleibt also wohl eine entschiedene Wahrheit, daß der zunehmende Hang zur Ehelosigkeit vorzüglich aus der Furcht vor dem Zwang der Ehe und der Neigung zu einer ungebundenen Lebensart entstehe. — Der Hagestolze will nicht heirathen, nicht aus Bedachtsamkeit, daß es seiner Frau und Kindern an Unterhalt fehlen könnte, sondern damit er den Gegenstand seiner sogenannten Liebe und Zärtlichkeit so oft verändern könne, als sein Kleid.

Aber sollte denn wohl der Konkubinat dem Luxus wirklich vorbeugen? — Keineswegs! die sogenannte Hausfrau wird so gut alle weibliche Schwachheiten mit in den Konkubinat bringen, welche die vollgültige Ehefrau in die vollgültige

Ehe mitgebracht haben würde. Sie wird Puz verlangen, Zerstreuung so sehr lieben als diese. Sie wird alle Reize und alle die gewöhnlichen Kunstgriffe des schönen Geschlechts anwenden, die Befriedigung ihrer Leigenschaft zu erlangen, und sich noch überdies wegen des Nachtheils schadlos halten, den sie in Ansehung des Verhältnisses gegen die vollgültige Ehefrau erdulden muß. Liebt sie ihr Mann, so wird er ihren Schmeicheleien, ihren Thränen, ihren Launen, selbst ihren Drohungen das verlangte Opfer bringen, und alles wird den gewöhnlichen Gang gehen. —

Der Konkubinat, er mag nun gesetzmäßig authorisirt oder stillschweigend konnivirt werden, vergrößert also nicht nur den Luxus und die Ehelosigkeit, sondern er vermindert vielmehr die Ehen. Wenn es bei der herrschenden Sinnlichkeit in der Liebe den Männern frey steht, ihre Leidenschaft mit geringerer Beschwerde zu befriedigen, wenn diese Freiheit allgemeiner wird, so wird man die Ehe als ein Joch verabscheuen, man wird es endlich lächerlich finden, sich freiwillig einem so lästigen Stand zu unterwerfen,

man wird sich nach Belieben trennen, die Erziehung der Kinder vernachläßigen; der Trieb nach neuer Wollust wird auf der männlichen Seite, Streben nach vornehmer Lebensart auf der weiblichen, erwachen. Jedes schöne Bürgermädchen wird sich zu civilisiren suchen, wird ein falsche Politur der Sitten annehmen, um auf den Glanz einer vornehmen Dame Anspruch machen zu können; das Glück unzähliger Familien wird zertrümmert werden. —

Artet der Konkubinat in bloße Unterhaltung von Mädchen aus, so werden seine Folgen noch weit verderblicher seyn. Nicht nur bei unverheiratheten Männern in Staatskollegien, beim Militär, in den Schreibstuben und Gewölben der Kaufleute, sondern auch bei Verheiratheten ist es leider in unsern großen Städten zur Sitte geworden ein Mädchen zu unterhalten. Unter neun und neunzig solcher Geschöpfe findet man vielleicht Eine, die bei einiger Redlichkeit so klug ist, daß sie die Freigebigkeit ihres Liebhabers nicht misbraucht, mit ihm häuslich lebt, weil die Folgen der aus dem Gleichgewicht tretenden Finanzen sie zuerst mit treffen könnten,

oder die dahin arbeitet, eine eheliche Verbindung oder ein lebenslängliches Jahrgeld herbeizuführen.

Diese Mädchen wissen aber zu gut, daß sie von der Willkühr eines Gebieters abhängen, der sie, so bald es ihm einfällt, mit einer andern verwechselt. Sie benutzen daher die Zeit, und erpressen, erschmeicheln und ertrotzen von ihm so viel sie können, um ihre verschwenderische Eitelkeit zu befriedigen, oder, wie es zwar selten der Fall ist, sich zu bereichern. —

Der sittliche Karakter, besonders der Geschlechtskarakter, wird durch eine solche Verbindung völlig verdorben. Der Unterhaltende behandelt die Unterhaltene gewöhnlich als ein Eigenthum ohne freien Willen, und sie behandelt ihn als einen Herrn, dem sie zwar Dank schuldig ist, und der gewisse Gefälligkeiten von ihr verlangen kann, dem sie aber ihr Ich nicht verkauft haben will. Anhänglichkeit für sie fühlt er nur bei Anwandlung des Naturtriebs oder der Eifersucht, oder bei dem Gedanken an das, was sie ihm kostet; übrigens bindet er sich ihrentwegen nicht; und sie, ihm nur in so fern ergeben,

als er ihre Bedürfnisse, ihre Launen, befriedigt, als er ihr Beweise seiner Neigung darbringt, glaubt sobald sie diese Dinge vermischt, ihm auch keinen Dank weiter schuldig zu seyn.

Daher traut eins dem andern nie; er giebt um ihrer sicher zu seyn, und sie muß empfangen, um überzeugt zu werden, daß sie seiner sicher ist.

Dies Band des thierischen Triebes, der Eigenliebe, und des Eigennutzes ist eben so locker als quälend, und selten von langer Dauer. Ein ängstliches Mistrauen von beiden Seiten theilt ihnen eine Empfindung mit, die wie persönliche Anhänglichkeit aussieht, die aber nichts als Eifersucht von der gröbsten Art ist. Gefällt es ihrem Herrn sie zu verabschieden, so ist sie glücklich genug, wenn sie einen Andern findet, der sie auf gleichen Fuß unterhält; aber diese glänzende Periode eilt schnell vorüber; der erste Schritt aus den Händen dieser Sultane geht gewöhnlich in die einer Kuppserin, oder auf eigene Hand, von da ins Bordell, und allmählig bis zur Stufe der gemeinsten Buhlerinnen hinab. —

So endigt jeder Hang zur Wollust, in welcher

Gestalt er auch erscheint, mit Zerrüttungen in der physischen und moralischen Welt. Ist die Umschaffung der bürgerlichen Verhältnisse, worin er so reiche Nahrung findet, nicht zu erwarten, so ist doch Vorbeugung möglich, ohne den Anreiz zu andern Lastern fürchten zu dürfen, und ohne die Gesetze der Naturfreiheit zu verletzen; davon künftig eine nähere Darstellung.

A n h a n g.

Die
Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten.

Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten.

Wenn man dem, im grauen Alterthum sich verlierenden Herkommen einen gültigen Beweis für die Nützlichkeit einer Sache verstatten dürfte, so hätten geheime und öffentliche Hurenwirtschaften in der That sehr viel für sich.

Der unbändigen Hang zur thierischen Geschlechtslust verbreitete unter allen dem Luxus ergebenen Völkern auch schon in den ältesten Zeiten, wo die Lustseuche noch unbekannt war, seine verheerende Folgen auf die Menschheit. Man setzte ihm gewisse Schranken und wollte ihn wenigstens so viel wie möglich unschädlich machen. Man glaubte, das was öffentlich unter der Aufsicht der Po-

lizei geschehe, können nicht so nachtheilig seyn, als das, was im Verborgenen nicht kontrollirt werden könnte. — So erlaubte Lykurg den öffentlichen Diebstahl, um dem geheimen auszurotten; so weihete Solon der paphischen Göttin öffentliche Tempel, um den geheimen Angriffen auf die Tugend der Frauen und Töchter vorzubeugen.

Als die völlige Verderbtheit der Sitten in Rom einbrach, standen die öffentlichen Buhlerinnen nakt vor ihren Tempeln, oder sie waren mit einem leichten durchsitigen Zeuge, den man einen gläsernen Ueberzug (toga vitrea) nannte, bekleidet. Endlich war ihnen verboten auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen, welches eine Zeitlang in der Tracht von rothen Schuhen bestand. Auch fand man für nötig, ihnen zur leichtern Unterscheidung, die, den ehrbaren Bürgerinnen gewöhnliche Kleidung zu untersagen. Die Kuppler und Kupplerinnen mußten einen vielfarbigen Anzug tragen. Die Lupanaria durften nur des Abends um die neunte Stunde geöffnet werden.

Das Beispiel einer vollständigen Polizeiverordnung für ein Hurenhaus in neuern Zeiten ist

diejenige, welche die Königin Johanna I., Königinn beider Sicilien und Gräfin von Provence, für das Mädchenkloster zu Avignon, ergehen ließ. Die Statuten waren folgende:

1. Im Jahr 1347 den 8. August hat unsere gute Königinn Johanna erlaubt, ein Mädchenkloster zum Vergnügen des Publikums in Avignon zu errichten. Sie will nicht zugeben, daß alle galante Weibsleute sich in der ganzen Stadt verbreiten, sondern sie befiehlt ihnen, sich in dem Hause allein aufzuhalten, und sie will, daß sie, um kenntlich zu seyn, auf der linken Schulter einen rothen Neßel (Masche) tragen.

2. Wenn ein Mädchen einmal schwach gewesen ist, und aufs neue fortfährt, schwach werden zu wollen, so soll sie der Gerichtsdiener bei dem Arme nehmen und unter Trommelschlag, mit der rothen Masche auf der Schulter, durch die Stadt führen, und in das Haus bringen, wo ihre künftige Gespielinnen versammelt sind. Er soll ihr verbieten, sich in der Stadt antreffen zu lassen, bei Strafe im ersten Uebertretungsfall

im Geheimen gepeitschet, im zweiten aber öffentlich mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen zu werden.

3. Unsere gute Königin befiehlt, daß das Haus in der Straße Dou Pontroukat, (rue du pont rompu) nahe bei dem Kloster der Augustiner bis ans steinerne Thor, aufgerichtet werden solle. Es soll eine Thüre daran angebracht werden, durch welche Jedermann eingehen könne; aber sie soll verschlossen bleiben, daß keine Mannsperson, ohne Erlaubniß der Vorsteherinn (Aebtissin, (l'abadesso) welche alle Jahr durch den Stadtrath neu zu erwählen ist, die geneſtelten Mädchen besuchen. Die Vorsteherin soll den Schlüssel in Verwahrung haben, und die jungen Leute ernstlich warnen, keinen Lermen zu erheben noch die Mädchen zu quälen; denn bei der geringsten wider sie erhobenen Klage müssen solche sogleich in Thurm zum Verhaft gebracht werden.

4. Der Königin Wille ist, daß an jedem Sonnabend, die Priorinn und ein vom Rath erwählter Wundarzt, jedes Mädchen untersuchen

suchen sollen, und wenn sich darunter eine findet, die mit einem aus dem Beischlafe entspringenden Uebel behaftet ist, so soll man sie von den übrigen absondern und in ein besonders Gemach thun, damit sich Niemand ihr nähere, und der Ansteckung der Jugend vorgebeugt werde. *)

5. Wenn eins unter diesen Mädchen schwanger wird, so soll die Vorsteherin sorgen, daß es sich der Leibesfrucht nicht unzeitig entlade; sie muß es daher den Konsuls anzeigen, damit von diesen dem Kinde alles Nöthige angeschafft werden möge.

*) Diese Stelle würde ein höheres Alter der venerischen Seuche beweisen, als man wirklich denkt, wenn nicht in heißeren Gegenden, durch einen häufigen Beischlaf und durch mehrere Unreinlichkeit, gewisse Krankheiten der Geburtstheile entstehen und andern gefährlich werden könnten, die doch das venerische Uebel nicht allemahl selbst sind. So soll auch schon 1165, zu London in den Bordellen, welche damals unter gewissen Einschränkungen in den Vorstädten zugelassen werden, die Verordnung gemacht worden seyn, daß in solchen keine Weibsbilder gehalten werden durften, die mit der gefährlichen Krankheit des Brennens (perilous infirmity of borning) behaftet waren S. Falks Abhandl. über die venerischen Krankheiten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

6 Die Vorsteherin soll nie gestatten, daß eine Mannsperson auf den Charfreitag, oder den heiligen Sonnabend noch den glücklichen Ostertag das Haus betrete, bei Strafe der Kassation und der öffentlichen Peitsche.

7. Gleichfalls will die Königin, daß alle Mädchen ohne Zanck und Eifersucht leben, daß sie einander nichts entwenden, und sich nicht schlagen; im Gegentheil will sie, daß solche sich wie Schwestern einander lieben sollen; erhebt sich ein Streit unter ihnen, so soll die Priorin Einigkeit und Ruhe herstellen, und jede soll sich dem Urtheil derselben zu unterwerfen, verpflichtet seyn.

8. Hat ein Mädchen einen Diebstahl begangen, so soll die Priorin es anhalten, das Gestohlne gütlich wieder zu ersetzen; weigert sich die Thäterin diesem nachzukommen, so soll dieselbe durch einen Gerichtsdiener in einem besondern Zimmer gepeitscht werden; begeht sie diesen Fehler zum zweitenmal, so soll sie der Scharfrichter öffentlich peitschen.

9. Ferner ist der Königin Wille, daß die Priorin keinen Juden den Eintritt in dieses

Haus verstatte; schleicht sich dessen ungeachtet einer listigerweise ein, und macht sich mit einer Klosterjungfer zu schaffen, so soll er in Verhaft genommen und sofort durch alle Straßen der Stadt gepeitscht werden. *)

Als die Königin Johanna diese fromme Stiftung bestätigte, mochte sie drei und zwanzig Jahr alt seyn. Kaum wird man glauben, daß eine Prinzessin in diesem Alter sichs einfallen ließ, die Gesetzgeberinn einer solchen Anstalt zu seyn. Aber wenn man bedenkt, daß Johanna für ihren ersten Gemahl Andreas, — den sie seiner Jugend, Schönheit und seines kraftvollen Körpers wegen geheirathet hatte, von allem aber, was sie hiermit verbunden zu seyn glaubte, im Ehebette nichts fand, — mit eignen Händen einen seidenen Strick flochte, und an diesem den unvermögenden Andreas am Gitter ihres Fensters aufhängen, daß sie dreien andern, deren

*) Daß diese Verordnung lange befolgt worden ist, sieht man daraus, daß noch im J. 1408. ein Jude von Karpentras, mit Nahmen Doupedo, zu Avignon öffentlich gepeitscht worden ist. Le Pornographe, p. 371.

sie eben so bald müde ward, das nämliche Schicksal wiederfahren ließ, so wird man nichts befremdendes darin finden, daß sie so frühzeitig für das Vergnügen ihrer Unterthanen Sorge trug.

Ein ähnliches Institut ward in Venedig 1421 errichtet. Die Republik war ehedem sehr darauf bedacht, die Sitten ihrer Unterthanen rein zu erhalten und sie vor Schwelgerei zu verwahren. *) Unverheiratheten Jünglingen war es nicht erlaubt, zahlreichen Gastmälern und Hochzeiten beizuwohnen. Im J. 1355. wurde ver-

*) Sabellikus erzählt in den ersten Zeiten der Republik, sey zu Venedig der Gebrauch gewesen, die mannbaren Mädchen an die Meistbietenden zur Ehe zu verkaufen, und mit dem Gelde, das für die Schönen einkam, die häßlichen auszusteuern, damit auch diese an den Mann gebracht würden. Aber dieser Gebrauch muß nicht sehr lang gedauert haben, denn es sind ungezweifelte Beweise vorhanden, daß in den ältern Zeiten der Republik ein freiwilliges Verlöbniß üblich war. Auf Mariä Reinigung im Monath Februar versammelten sich die verlobten Mädchen in der Kirche S. Pietro a Castello, legten ihr Heirathsgut in einen dazu bestimmten Kasten, übernachteten in der Kirche, und wurden des Morgens von dem Bräutigam samt ihren Heiratsgute abgeholt, nachdem der Bischoff den Seegen über sie gesprochen, und von den Pflichten des Ehestandes eine Rede gehalten hatte.

ordnet, daß vom Michaelistag bis Ostern kein Gastmahl, es wäre denn unter Anverwandten, gehalten würde; und in den Zeiten, da es erlaubt war, durfte es nicht länger als zwei Stunden in der Nacht dauern.

Damit ehrliche Mädchen nicht zu Huren verführt würden, so wurden 1421 fremde Huren in die Stadt gezogen, und in dem Quartier de Rampani der Pfarrei San Cassano in eignen dazu bestimmten Häusern zu wohnen berechtigt, woher denn auch noch heut zu Tage diese Gegend Carampana (von Case de Rampani) genannt wird. Diesen Weibern wurden von der

Die Bräute wurden einst von den Histerreichern, die sich des Nachts in Schiffe herbeigeschlichen hatten, samt ihren Heiratsgaben geraubet. Aber die Räuber wurden von den Venetianern eingeholt und die Beute ihnen wieder abgenommen. Zum Andenken dieser patriotischen Tapferkeit ist seitdem der Gebrauch gewesen, daß der Doge am Feste Mariä Reinigung, die Kirche Santa Maria Formosa, aus welcher Pfarrei der größte Theil der Erretter war, besucht, und von dasiger Gemeinde mit zwei Hüthen und eben so viel Flaschen Wein beschenkt wird. Denn da sie diesen jährlichen Besuch sich damals vom Doge ausbaten, und er von dieser Pflicht, im Fall es regnete, befreiet seyn wollte, antworteten sie, sie würden ihm alsdann einen Huth sich zu bedecken und Wein zu trinken schicken.

Regierung eine Matrone vorgesetzt, welche das Geld von den Mannsleuten, die sich denselben bedienten, einnahm, und es monathlich unter sie vertheilte, damit ihnen die Gelegenheit benommen würde, ihre Waare zu übertheuern, und Unfug unter der Jugend anzurichten. Nachdem die Republik sie auf diese Weise der Unzucht Schranken gesetzt hatten, verbannte sie 1439. alles übrige verführerische und liederliche Gesindel aus der Stadt.

Heutiges Tags ist in allen großen europäischen Hauptstädten, wo Bordelle entweder privilegirt oder stillschweigend geduldet werden, ihre Einrichtung und die Aufsicht über dieselbe äußerst mangelhaft. *) Wenigstens stehen sie nirgends als in Berlin unter einer besondern gesetzlichen Polizeieinrichtung. Diese bestand ehemals in folgenden Hauptpunkten:

1. Gesetzlich erlaubt ist diese Wirtschaft freilich nicht, sie wird aber nur als ein nothwendiges Uebel geduldet.
2. Jeder Wirth ist verpflichtet, sobald ein Mädchen von ihm geht, es dem Viertelkommis-

*) S. über den Beischlaf historischer Rücksicht 2r Thl.

sarius zu melden. Eben so wenn er ein neues erhält.

3. Kein Wirth darf mehrere Mädchen in seinem Hause halten, als in seinen Kontrakt stehen.

4. Nur alsdann kann er eine neue Kandidatin aufnehmen, wenn eine Stelle bei ihm offen ist.

5. Die Gesundheit der Schwärmer sowohl, als auch der Mädchen selbst, zu erhalten, muß in jedem Viertel, alle 14 Tage ein dazu bestellter Chirurgus forensis alle Mädchen dieser Art in seinem Viertel visitiren.

6. Jedes Mädchen muß ihm für seine Bemühung zwei Groschen geben.

7. Der Chirurgus ist verpflichtet, bei der geringsten Unreinigkeit, die er wahrnimmt, dem Wirthe anzudeuten, daß das Mädchen auf ihrer Stube bleiben sollte.

8. Dieser Anzeige muß der Wirth genau und pünktlich nachleben; widrigenfalls muß er die Kosten der ganzen Krankheit tragen, die man von einen seiner Mädchen geerbt zu haben erwiesen kann.

9. Ist das Mädchen so weit schon inficirt, daß sie durch bloße äußerliche Reinigung und Enthaltsamkeit nicht kurirt werden kann, so schickt sie der Chirurgus in das Hospital der Charite, wo sie auf den Pavillon unentgeldlich verpflegt wird.

10. Die Schulden der Mädchen müssen bezahlt werden, wenn ein Wirth sie von dem andern auslöset.

11. Eben dieses gilt auch, wenn sie selbst für sich wirthschaften wollen.

12. Will aber das Mädchen diese Lebensart ganz verlassen, und Dienste suchen, so wird sie, wenn, ihrer Schulden wegen, Klage bei dem Richter einläuft, von der Schuld losgesprochen.

13. Kein Wirth soll für ein Mädchen, welches er von einem andern auslöset, mehr als 4 oder 5 Rthlr. bezahlen.

14. Jeder Wirth, welcher Musik hält, muß wegen seiner Musikanten täglich 6 Gr. für die Erlaubniß, daß sie bei ihm spielen dürfen, bezahlen. Das dafür einkommende Geld ist zum Nutzen der Armenanstalten bestimmt.

Diese polizeiliche Einschränkung wurde durch eine anderweite

Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordels und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel de dato Berlin, den 2. Februar 1792

auf folgende Art näher und ausführlicher bestimmt.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen, sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordels gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben, verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hierdurch die weitern Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den

höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklich zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hierdurch gegeben und festgesetzt:

1. Darf niemand ein Bordel anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizeydirektorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit ein- bis zweyjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

2. Jeder Bordelwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizeydirektorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizeydirektorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth

und eine solche Person sich vereinigen, bei der Polizey registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt Acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordelwirthe aber, welchen das Polizeydirektorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen, auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bei sich habende Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bei sich gehabt zu haben, soll er in funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum

Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Diestmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn mögten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bei sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bei gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordel sich zu ihm begiebt.

3. Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publikation dieser Verordnung in einem Bordel bekanntlich oder erweislich Lohnhurerey getrieben haben, soll ein Bordelwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizeydirektorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch entweder ohne vorher sie dem Polizeydirektorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit zweijähriger Festungsarbeit bestraft werden.

4. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich

auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschweret werden. Selbst wegen gegeber Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizey ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordel verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen, unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordel übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drei Monaten geschehen;*) es wäre denn, daß sie durch ungebürlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizey, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordel verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerey fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und

*) Dirse Stelle hätte bestimmter ausgedrückt werden müssen.

wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordel verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerey treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können, so soll vom Polizeydirektorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beiseyn der Hurenwirthe, Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5. Den Lohnhuren in den Bordels wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen uud Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeybedienten wird

darauf fleißig Acht gegeben werden, und derjenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreitägigem, bei Wiederhohlungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6. In den Bordels sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth fünf Thaler Geld = oder achttägige Gefängniß = bei Wiederhohlungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als läng=

stens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal zehen Thaler, und im Wiederhohlungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7. Sind in einem solchen Hause Diebstäle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8. Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordel gebracht worden; so hat sowol der Wirth, als der, oder dieje-

diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmigt habe, indem er keine Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizeydirektorio davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9. Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bei einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe niemandem, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhu-

ren, sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizey und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10. Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowohl der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordelwirthe und die von ihnen gehaltene Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eignen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselbe eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gut finden werden, sie nicht verhehlen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordelwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der sachverständigen Behörde abgefasste gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzte ihnen deutlich erklärt werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu eröfnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen kön-

nen, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11. Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers, solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses; so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß, im Wiederhohlungsfall aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordelwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewust, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat,

mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordelwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewust hat, weil solche Verbindlichkeit, als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr, geachtet werden soll.

12. Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie, durch seinen Beischlaf mit ihr, inficiret habe; so soll derselbe, auf ihre und des Bordelwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als, nach dem Ermessen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit Funfzig Thaler Geld- oder drei monatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13. Wenn eine Hure ihre venerische Krank-

heit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn möchte, jemand angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14. Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordelwirthe die ihnen schwer fallende Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und für eine lebens-

wierige, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Klasse soll

1) jeder Bordelwirth monathlich für jede Lohnhure, die er hält, Sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem, nach dem §. 2., mit jeder Lohnhure von der Polizey schriftlich abzufassenden Vertrage, auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistenden Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordelwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Contrakt, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordel in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind; so muß der Bordelwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordel verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizeykommissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordelwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden,

und zur Controlle der Heilungsgeldereinnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beytrag einzutreiben.

15. Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des

Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16. In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordels geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizey sie beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17. Was in den vorstehenden Artikeln den Bordelwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizeydirektorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18. Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauenspersonen *) müssen sich gleichfalls beym Polizeydirektorio zu ihrer Aufzeichnung melden,

*) Wie läßt sich dies mit dem §. 4. wo es heißt: eine Hure, die das Bordell verlassen will ꝛc. vereinigen?

eben so wie die Lohnhuren in den Bordels, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungskasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die obstehendermaaßen den Bordelwirthschaften und Lohnhuren in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizeydirektorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordelwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben.

19. Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur

Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Befinden, mit drey-monatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20. Die im Finstern auf den Straßen herumwankenden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21. Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22. Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafe verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammelt und berechnet werden.

23. In den Fällen des §. 3, 7 und 8, soweit dabei mit den Kontraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze konkurriret, soll das Criminaldepartement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminaldeputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung kontravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizeydirektorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminaldepartement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so wie in andern hiesigen Polizeysachen, an das Generaldirektorium gehen.

24. Damit niemand, der von Lohnhurerey, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen können; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer

Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür sechs Groschen zum Belohnungsfond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

In den allgemeinen Preußischen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 996. ist obiger §. 19. noch genauer bestimmt: daß Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheirathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, Zuchthaus oder andere Strafarbeit auf sechs Jahr verwirkt haben; ferner, haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied gestraft, und dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

Durch neuere im J. 1795. von Seiten des Polizeidirektoriums zu Berlin ergangene Verfügungen ist

1. denen Bordellwirthen, welche feile Dirnen in ihrer Wohnung halten, die Musik bei

bei nahmhafter Strafe untersagt worden, und dieses Verbot hat bereits schon soviel gewirkt, daß mehrere dergleichen Mädchentabagien von selbst sich aufgehoben haben.

2. Seit dem 1. Jan. 1796. ist anstatt der §. 14. No. 1. vorhin durchgängig zu erlegen gewesenen 6 Gr. die Veränderung dahin getroffen worden, daß die Buhlerinnen von der ersten Klasse monatlich 1 Thlr. die von der zweiten, dritten Klasse u. s. w. nach Verhältniß der Taxe des Genusses ihrer Reize, eine geringere Summe bis zu 6 Gr. bezahlen müssen. —

Es bedarf eben keines hohen Grades von Beurtheilungskraft, von Kenntniß dieser Menschenklasse und von Kunst in der Planmacherei, auf dem Papier eine polizeiliche Einrichtung für Bordelle zu entwerfen, gegen deren Vollkommenheit an sich betrachtet, sich nicht viel einwenden ließe.

Bedenkt man aber wohl hierbei, daß die beste allen Uebeln möglichst vorbeugende Organisirung eines solchen Hauses, grade die gefährlichste

ist? Wird nicht selbst die auf Kosten des Staats getroffene, und für guten Unterhalt und Gesundheit der Bewohnerinnen zweckmäßigst berechnete Einrichtung, für die Mädchen eine gewiß nicht unbedeutende Lockung mehr seyn, sich ein müßiges und bequemes Leben, reichliche Kost und glänzenden Putz zu verschaffen? wird man nicht den Männern einen neuen verdoppelten Anreiz darbieten, ihre Besuche in solchen Häusern um so ungescheuter zu vervielfältigen, da man gewöhnlich die Vorwürfe, die man einem Menschen macht, der diese Häuser besucht, blos von der Unbesonnenheit hernimmt, seine Gesundheit muthwillig in Gefahr zu setzen? denn ist einmal diese Gefahr so viel wie möglich gehoben, so wird man auch nach der gewöhnlichen Denkart an dem Umgang mit öffentlichen Buhlerinnen nicht mehr viel zu tadeln finden.

Mehrere deutsche Schriftsteller haben die Nothwendigkeit der öffentlichen Hurenhäuser vertheidiget; so viel mir bekannt ist, hat aber keiner unter ihnen einen so ausführlichen Plan über die Einrichtung der Bordelle entworfen, als

als Cella. Er giebt seine Vorschläge auf folgende Art zu erkennen.

Damit durch Bordelle nicht jeder zügellosen Ausschweifung gleichsam Thor und Thür geöffnet wird, damit selbige nicht dazu dienen, das Publikum gegen alles Gefühl von Sittlichkeit, Keuschheit und Enthaltsamkeit abzuhärten, daß sie nicht zu gefährlichen offnen Werbplätzen, in die man junge Mädchen und Jünglinge zu ziehen sucht, daß sie nicht zu Raubhölen, wo junge Leute ihre Zeit, ihr Geld auf die geschwindeste Art verschwenden, nicht zu vergoldeten Wollusttempeln werden, wo jedes leichtsinnige Mädchen durch Verkaufung seiner Ehre, sich ein müßiges Leben, glänzenden Putz und reizenden Umgang mit jungen schönen Männern verschaffen kann; daß endlich die Gesundheit an dergleichen Orten wirklich so gesichert sey, als es erforderlich ist, wenn dergleichen Institute als ein zu duldendes kleineres Uebel angesehen werden sollen; dafür muß von Obrigkeitswegen vorzüglich gesorgt werden. *)

*) Unsere Neugierde muß sehr rege werde, zu erfahren,

Es frägt sich also: wie müssen Bordelle eingerichtet seyn, wenn sie diesem Endzweck entsprechen, wenn sie dem physischen, dem moralischen Wohl der Menschheit nicht merklich schädlich werden sollen?

Ein Hurenwirth, ein Bordellwirth ist freilich ein schlechter Ehrentitel, und wer nur irgend ein bischen Gefühl von Ehre und Rechtschaffenheit im Leibe hat, wird sich nicht leicht zu Uebernehmung einer Stelle verstehen, bei der man voraussetzt, daß er seine Nahrung blos der Niederträchtigkeit feiler viehischer Weibspersonen, und der Verschwendung frecher Mannspersonen zu danken habe; weil man von so einem Manne immer vermuthet, daß er selbst in allen diesen Lastern bewandert, oder wenigstens niedrig geizig genug sey, um aus Liebe zum Gewinn alles mögliche zur Vermehrung wollüstiger Ausschweif-

wie es Hr. Cella anfangen will, allen diesen Uebeln vorzubeugen. Wir werden bald sehen, ob seine Vorschläge in der Praxi erwarten lassen, was er sich von ihnen in Thesi verspricht.

fungen beizutragen. Und doch, wenn ein öffentliches Bordell errichtet werden soll, muß der Aufseher über dasselbe ein ehrlicher Mann, wenigstens in dem Verstande seyn, daß sich die Obrigkeit von ihm eine gewissenhafte Befolgung, der ihm vorgeschrieben werdenden Aufsicht und Befehle versprechen kann.

Zwar wird jeder auch nicht unter öffentlicher Aufsicht stehende Herr einer solchen Tabagie dafür sorgen, daß immer gesunde Waare anzutreffen ist; allein dies ist nicht die einzige Vorsicht, die bei öffentlichen Bordellen gebraucht werden soll, sondern es muß überhaupt darauf gesehen werden, daß, statt durch dieses Institut den üblen physischen Folgen der Ausschweifungen zu steuern, nicht dagegen die Neigung, die Verführung zu selbigen dadurch desto mehr genähert werde. Dies ist der Fall bei allen Bordellen, wo der Aufseher ein Wirth ist, der durch Haltung solcher feilen Nymphen seine Nahrung zu vermehren, seine übrige Wirthschaftsartikel desto theurer anzubringen sucht, der immer darauf ausgeht, wie

er junge Mädchens durch List in sein Garn ziehen, wie er selbige so verführerisch als möglich kleiden, sein Haus so üppig als möglich einrichten könne, um desto eher und leichter junge Herrn anzulocken. Wo man solche Einrichtungen Platz greifen läßt, da wird, da kann nie etwas Gutes herauskommen.

Der Aufseher eines Bordells darf schlechterdings kein Wirth, sondern blos Hausherr seyn, der durch die Obrigkeit gesichert ist, daß er für die Miethe bezahlt wird, das Einkommen der Mädchen sey auch wie es wolle; er muß der Kassirer der Einkünfte der Mädchen seyn, von denen ihm der Hauszinns, und eine festgesetzte, von dem Zustand der Kasse ganz unabhängige Remuneration bezahlt wird. Gut wäre es, wenn ihm zu diesem Endzweck eine verschlossene Büchse, wozu der Schlüssel bei der Obrigkeit läge, zugestellt würde, worin er in Gegenwart eines ohnehin immer anwesenden Polizeidieners, das eingenommene Geld legte. *) Jedes Mädchen müßte an-

*) „Wer kontrollirt denn den Polizeydiener?“

gewiesen seyn, die Zahl ihrer gehabten Besuche sich anzumerken. *) Alle vier Wochen müßte die Kasse überzählt, jedes Mädchen einzeln vorgerufen, und die von ihm angegeben werdende Zahl von Besuchen mit dem Vorrath der Kasse berechnet werden.

Es müßte der freien Wahl jedes Mädchens überlassen seyn, selbst den Preiß für den Genus ihrer Reize zu besinnen, welcher aber nie anders als von vier zu vier Wochen geändert werden könnte. Ein Theil, etwa das drittel oder viertel dessen, was jedes Mädchen den Monat über der Kasse eingebracht, müßte bei der Berechnung an sie zurückgegeben, die andern zwei drittel oder drei viertel aber zur Berichtigung des Hauszinses, der Besoldung des Aufsehers, des Polizeidieners und zur Beköstignng der Weibspersonen verwendet werden. —

Die Kost müßte nicht im Haus gegeben,

*) „Wie und von wem diese kontrollirt werden sollten, wird hier nicht angezeigt, so nothwendig es doch bei dieser Einrichtung seyn dürfte."

sondern aus einem Gasthause, so wie alles, was die Gäste an Speisen und Getränken haben wollten, geholt werden, wodurch sowohl die Besuchten als Besuchenden für so mancher unerhörten Vervortheilung gesichert, und der Hausherr des Bordells in eine Verfassung gesetzt würde, wodurch er ganz von dem Vorwurf, daß das Laster sein Gewinn sey, frei, und sein Beruf für die Republik eben so verdienstlich sey, als der Beruf eines Zuchthausaufsehers oder eines Wirths, der den Gästen für ihr Geld den Eintritt in sein Haus, den Genus seiner Waren überläßt, ohne sich erst darum zu erkundigen, ob diese Besuche auch zu dem physischen und moralischen Besten der Gäste ausschlagen.

Auf diese Weise wäre man auch gesichert, daß der Bordellaufseher die Tugend junger unerfahrner Mädchen nicht durch Geld zu erkauffen suchen, und Eltern nicht mit ihren unmündigen Töchtern wuchern und sie in solche Häuser verhandeln würden.

Bordelle müßten auch kein Zufluchtsort seyn,

wo lüderliche Weibsbilder, ohne alle weitere Bemühung, blos durch Aufopferung ihrer Ehre und Schaamhaftigkeit, sich ein angenehmes und müßiges Leben verschaffen, und nur darauf ausgehen dürften, wie sie jungen Leuten ihr Geld ablocken könnten.

Die von der Obrigkeit, mittelst der anfallenden Revenüen zu bestreitende Kost, müßte dahero bei allen ohne Rücksicht des höhern oder geringern Preises des Genusses ihrer Reize gleich, das heißt, gesund, reinlich, aber mäßig, und ihnen das aus ihrem Beutel zu bestreitende Frühstück nach eigener Willkühr zu wählen, freigelassen seyn.

Die Wahl der Kleider, welche sie sich auch selbst von dem sie treffenden Antheil Revenüen und sonstigen Erwerb zu schaffen hätten, müßte gleichfalls von ihnen abhängen, nur mit der Einschränkung, daß, bevor Eine wenigstens ein Duzzend gute Strümpfe, und eben so viel gute Hemden, und einen reinlichen all-

täglichen Anzug beisammen hätte, ihr nicht erlaubt würde, sich sonst einen Putz anzuschaffen.

Diese zur Reinlichkeit gehörigen Stücke, könnten denen, die sich durch Nähen, Stricken, Stikken u. s. w. etwas zu verdienen wüßten, gleich beim Eintritt unter der Bedingung hingegeben werden, daß sie die Auslage dafür durch ihren Fleiß, schlechterdings aber nicht von dem Geld, was sie durch das Gewerbe mit ihren Reizen verdienten — wieder ersetzen müßten, und bis dies geschehen wäre, der Lohn für ihre Arbeit von dem Hausherrn in Empfang genommen, und vor der Obrigkeit berechnet werden müßte; solche Mädchens müßten sich auch gefallen lassen, so lange sie noch Schulden hätten, nur des Sonntags ausgehen zu dürfen, wodurch sie der ordentlichen Arbeit und des geschäftigen Lebens nicht entwöhnt und bei ihrem Austritt aus dem Bordell, als faule, an nackende Bettlerinnen dem Staat nicht zur Last seyn würden.

Den Gästen müßte frei stehen, ihre bei sich habende Pretiosen und Geldbörsen, dem Haus-

herrn in Gegenwart des Polizeldieners, ohne alle Gefahr, zur Aufbewahrung anzuvertrauen, und auch schlechterdings verboten seyn, daß keine von den Bordellschwestern, weder an Geld noch Geldeswerth von ihrem Zuspruch mehr annehmen dürfte, als etwa die Hälfte von der Summe, die den bestimmten Preiß ihrer Reize ausmachte. Würde erfahren, daß eine mehr angenommen, so müßte jedesmahl dem Entdecker die Hälfte davon, die andere Hälfte der Bordellkasse heimfallen; wenn es aber der Gast selbst auf frischer That anzeigte, demselben ganz wieder zurückgegeben, das Weibsbild aber in jedem Fall, in Gegenwart ihrer gesamten Kamerädinnen, mit einer Anzahl Ruthenstreiche gezüchtigt werden, damit diese Häuser nicht Raubhölen sind, wo junge Leute verleitet werden, ihre Aeltern zu bestehlen, und sich in Schulden zu stürzen, wodurch hingegen die Mädchens genöthigt würden, durch eine nützliche Beschäftigung sich ein Nebenverdienst zu verschaffen.

Bordelle dürften, wenn sie zuläßig seyn soll-

ten, nicht den Endzweck haben, Wollüstlingen einen Ort zu errichten, wo sie ihre viehischen Begierden auf die ungestörteste Weise sättigen, ihrer Sinnlichkeit auf die abwechselndste Art schmeicheln können, sondern nur, um dem Bedürfniß abzuhelfen. Niemand müßte daher bei Tage das Bordell besuchen dürfen, auch nach 12 Uhr des Nachts das Haus von allen Gästen geräumt seyn; zu dem Ende müßten um diese Zeit alle Zimmer und Schlafstätten von einer Polizeiwache visitirt, dem Hausherrn, der sich eine oder die andere Begünstigung hierunter zu Schulden kommen ließe, eine sehr ernstliche Strafe und der Policeywache, die sich in einem solchen Fall betreten ließe, nebst einer öffentlichen Strafe die Kassation unausbleiblich zuerkannt werden.

Jene Art von Soupéefins in Bordellen, die in großen Städten zuweilen auch von Personen, die keine wirkliche Ausschweifungen zu begehen Willens sind, blos der lebhaften Unterhaltung wegen, die in solchen Zirkeln herrscht, besucht werden, dürften schlechterdings nicht ge-

stattet werden. Durch dergleichen Versammlungen bekommen solche Häuser ein gewisses honettes Ansehen, einen verführenden Reiz, für Mädchen, die noch nicht alles Gefühl für Sittlichkeit verlohren, und für Jünglinge, die, wenn sie auch nicht mit dem Vorsatz auszuschweifen hingehen, doch nicht immer Herr über ihr aufwallendes Blut bleiben.

Das Ausgehen bei Tage würde den Bordellschwestern zu erlauben seyn, nur mit der Einschränkung, daß nie eine allein, sondern immer mit einer Gesellschafterin ausgehen dürfte, und daß diejenige, die sich gelüsten ließe, zu einer Mannsperson auf die Stube zu gehen, außerhalb des Bordells Ausschweiffungen zu begehen, oder auf der Straße und öffentlichen Spaziergängen Leute einzuladen, mit einer verhältnißmäßigen strengen Zuchthaus- oder Leibesstrafe belegt werden sollte.

Das Bordell müßte in einer abgelegenen

Gegend befindlich, und gegen die Straße zu mit Jalousieläden versehen seyn, die nicht geöffnet werden dürften, damit die Bewohnerinnen keine Gelegenheit hätten, sich zur Parade am Fenster zu zeigen, indem durch den Anblick solcher frechen und meist sehr üppig und wollüstig gekleideten Geschöpfe, junge Leute häufig zu Ausschweifungen verleitet und jene veranlaßt werden, den Tag über blos dem Müßiggang und der Ueppigkeit zu fröhnen, und auf nichts zu denken, als wie sie ihre Reize und ihren Putz recht anlockend machen mögen.

Was für Vorsicht, Veranstaltungen und Untersuchungen, sowohl von Seiten der Bordellschwestern, als der Besuche die sie erhalten, nötig sind, um den Hauptzweck, nämlich die Verhütung der Lustseuche, zu erreichen, das muß dem Gutachten der Aerzte überlaßen bleiben. Es versteht sich, daß an dem Hausherrn oder dem Wundarzt, dem die Aufsicht hierin übertragen wäre, und der sich irgend einer Nachläßigkeit zu Schulden kommen ließe, oder gar durch Bestechungen,

Wollüstlingen mit unreinen Körpern den Zutritt verstattete, dies Versehen mit der schärfsten Strafe geahndet werden müßte. —

Wenn für die Gesundheit dieser Weibspersonen gehörig gesorgt würde, so würden sie nie ganz unfruchtbar bleiben und für die Bevölkerung nicht verloren seyn. Es müßte ihnen daher zur höchsten Pflicht gemacht werden, ihre Schwangerschaften nicht zu verheimlichen. Sobald sich eine von ihnen schwanger befände, und in den Zeitpunkt einträte, wo fleischliche Vermischung mit Mannspersonen der Leibesfrucht schädlich werden könnte; müßte sie ihre Wohnung in eigenen dazu bestimmten von den übrig abgesonderten Zimmern beziehen, wo ihr wie vorhin Kost und alle zu ihrer Gesundheit nötige Stücke unentgelglich gereicht nnd aus der Bordellkasse bezahlt werden müßten.

Der Austritt eines Mädchens aus dem Bordell müßte ihr zu jeder Zeit frei stehen, allein die Aufnahme zum zweitenmal müßte, den Fall

ausgenommen, wenn sie hinaus geheirathet hätte und wieder Wittwe geworden wäre, nie gestattet werden; weil es sonst lüderliche Weibspersonen genug geben würde, die auf eine Zeitlang ins Bordell treten, wenn sie sich dort ein bischen herausgefüttert und herausgekleidet hätten, wieder zum ausschweifenden Leben, zur Winkelhurerei zurückkehren, und dann zerlumpt und mit siechen Körper, zum zweitenmal ihre Zuflucht ins Bordell nehmen würden.

Den Fall, daß solche unglückliche Geschöpfe doch durch Heirathen ihre Unterkunft fänden, müßte man auf jede erlaubte Weise zu begünstigen suchen, und daher, wo es der Zustand der Einkünfte erlaubte, denselben aus der Kasse eine kleine Aussteuer an Geräthschaften und Haushaltungsstücken, bei ihrer Verheirathung bewilligt werden. —

Wer nicht glaubt, daß der Staat besser thue, anstatt ein paar Windbeutel oder Müßiggänger auf Kosten des Publikums zu begna-

digen, ein solches Institut von Zeit zu Zeit mit einem Zuschuß zu unterstützen, der vedient weiter keine Antwort. So weit Hr. Cella.

Der oben S. 14. angeführte Arzt Weikard *) hat gleichfalls zu diesem Kapitel sein Scherflein beigetragen, und die Frage:

Wie kann durch gute Polizeianstalten das venerische Uebel vermindert und nach und nach vertilgt werden kann?

durch folgendes Räsonnement beantwortet.

Die Erfahrung hat es bewiesen, daß die Kirchenbuße und andere geistliche Gewaltsamkeiten, in Rücksicht auf uneheliche Liebe nicht die gewünschte Wirkung thun. Am allerwenigstens, da heutiges Tags durch Armuth, Theuerung, Soldatenmenge, Luxus und unverhältnißmäßige Besoldungen, so viele Männer außer Stand gesetzt sind, sich verheirathen zu können. In gro-

*) Weikard vermischte med. Schriften. B. 2. S. 198.

ßen Städten, wo Zufluß von Fremden ist, oder wo man Zufluß von Fremden zum Nahrungsbehufe und Komerz der Einwohner wünschen sollte, läßt sich ohnehin der Keuschheitsdespotismus am wenigsten in Ausübung bringen. Man hatte ja auch auf dem Kirchenrath zu Constanz 718 Freudenmädchen aus damals privilegirten Bordellen zusammengebracht, als die Väter versammelt waren, den berüchtigten Huß und Hieronymus von Prag in Andacht verbrennen zu lassen.

Sollte unvermuthet mein Plan, den ich vortragen werde, ein Skandal für strenge Keuschheitskommissarien seyn, so mögen sie nur erwägen, daß ich nicht dafür bezahlt bin, und mich nicht dafür bezahlen lasse, eine Rolle zum Drucke des Menschengeschlechts in dieser Welt zu spielen. Dann liegt mir die Gesundheit und Erhaltung der Menschenkinder näher am Herzen, als der Beifall eines oder des andern Sittenrichters.

Ich halte den lieben Gott für weiser und nachsichtiger, als misanthrope Sittenprediger. Er liebt das Menschengeschlecht, welches er mit allen

seinen

seinen Neigungen geschaffen hat. Er wird jenen nicht juxta Theses Theologiae richten, der etwas wirkliches zum Wohl seiner gekränkten Geschöpfe beizutragen wünschet.*) Daher habe ich den Muth gefasset, einen vielleicht ganz untheologischen, wohl aber heilsamen Plan zur Ausrottung einer der größten Menschenplagen in Vorschlag zu bringen. Noch nie ist Heuchelei meine Schwachheit gewesen, und eben so wenig wird man mir Gottlosigkeit als meinen Fehler beweisen. Eine bekannte Buhlerinn und Enthusiastin de Genlis hat wohl die Dreistigkeit, die Apologie der Religion zu schreiben: La religion considerée comme l'unique base du bonheur. Ich sage in jedem Falle was mir wahr und nützlich scheint. Irren ist menschlich.

Mein Plan wäre also, daß man in großen Städten privilegirte Weiber haben müßte, deren jede eine gewisse Zahl Mädchen hielte, wie es

*) Die Moral und Logik des Hrn. Leibarztes scheinen beide von ziemlich gleichen Gehalte zu seyn; was mag er doch wohl hier unter den gekränkten Geschöpfen verstehen?

wohl dermal auch gewöhnlich ist, welches aber nicht mit nötiger Vorsicht und Authorität geschieht. Kleinere Städte könnten hernach auch nach Verhältniß ihre Einrichtungen treffen. Solche einregistrirte Mädchen genießen hernach völligen Schutz der Obrigkeit.

Jede Gassenhure kann alsdann meinetwegen mit Inquisitionsstrenge verfolgt werden. Sie muß sich zu einer authorisirten Frau begeben, wenn sie Wucher mit ihrem Körper treiben will, oder sie muß es sich gefallen lassen, daß sie nicht von der Obrigkeit geschützet, oder gar noch mit Schärfe gestraft werde, besonders wenn es sollte entdeckt werden, daß sie mit venerischem Gifte sollte verpfeffert werden, und wieder andere verpfeffert hätte.

Die sogenannte Mutter muß genau die Kennzeichen eines anfangenden und eingewurzelten venerischen Zufalles wissen. Sie muß die Bewahrungsmittel kennen, und pünktlich darauf wachen, daß sie nie versäumet werden. Nach

jedem Umgange mit einem Manne können die Mädchen angehalten werden, sich mit einem der obengenannten Bewahrungsmittel *) auszuwaschen. Sie visitiret fleißig ihre Mädchen, und bringt sie in ein besonderes Spital, oder läßt sie im Hause durch dazu bestimmte Aerzte und Wundärzte gründlich kuriren, wenn ungefähr eine etwas davon getragen hat. Es versteht sich, daß sie hierbei freien Unterhalt in Arzneien und Nahrung erhalten muß.

Wenn es sich einführen ließe, daß die Mutter auch zuvor den Mann untersuchen, wenigstens ihm im nöthigen Falle einen Handschuh präsentiren dürfte, ehe sie ihm eine ihrer Freudentöchter gestattete, so würde es freilich für ihr Institut desto vortheilhafter seyn.

Aber Handwerksbursche, Bediente, Soldaten, Matrosen wollen sich auch zuweilen ihres

*) Der Herr Leibarzt schlägt das Waschen oder Einspritzen mit Kalchwasser ꝛc. vor.

Druckes entledigen. Man müßte auch hierzu schickliche Anstalten haben. Man sollte eine Art von frommer Stiftung einführen, wo dergleichen Mädchen hinreichenden Unterhalt fänden. Die Ker s, welche sich alsdann ihrer bedienen wollten, müßten nur eine geringe Taxe geben. Ungefehr, so hat man in Bädern allgemeine große Badbehälter, wo arme Kranke für die allergeringste Taxe baden können.

In Rom müssen die privilegirten Bordelle einen Tribut an die päbstliche Kammer bezahlen, wodurch sie eine Exclusivam erhalten. Wenn eine andere Frau Leute zu sich läßt, so wird es das erstemal unter Exkommunikation verboten. Sie wird alsdann fleißig beobachtet, und in Verhaft genommen und gestrafet, wenn nochmal Jemand, dem es verboten war, bei ihr gefunden wird. Auch jener, welcher den verbothenen Versuch ablegte, wird nach Verhältniß auf ähnliche Weise gestraft.

Man überlege nur, daß fast alle liederliche

Mädchen, welche ohne Aufsicht herumlaufen, früh oder spät angesteckt werden. Aber das angesteckte Mädchen muß natürlicherweise seine Krankheit wieder andern mittheilen, oder indessen sein Gewerb oder seine Nahrung verlieren. Woher soll das gute Kind seine Arzneien und Nahrung bezahlen, sagte bedenklich eine Kupplerin einem Arzte, welcher dem kranken Mädchen, während des Gebrauches der Arzneien den Beischlaf verbot?

Der angesteckte Mann ist oft noch weniger vorsichtig. Aus Reiz, Leichtsinn, Unwissenheit oder Brutalität theilet er seine Krankheit wieder andern mit. Ich habe einen Tripper erwischet, sagte mir einstens einer, aber mich auf der Stelle schon zweimal revangirt. Ein anderer versicherte, daß er nie eine solche Wollust im Beischlaf fühlte, als zur Zeit, wo er den Tripper hätte. Auf solche Art verbreitet sich dann das Uebel nach und nach immer weiter, bis es endlich eine allgemeine Seuche des Menscheugeschlechts werden muß, wie man dann in vielen Gegenden auffal-

lende Erfahrung hat, und oft noch deutlich den Ursprung von einquartirten Soldaten, oder in manchen Dorfe von Bedienten und Herrn, welche aus Städten inficirt auf ihre Güter kamen, zu berechnen weis.

Vor allem müßte man trachten, die Bewahrungsmethode und Heilungsart einfach, leicht und sehr bekannt zu machen. Allenthalben sollten Hebammen und andere dazu bestimmte Weiber und Wundärzte seyn, welche in Behandlung dieses aufangenden Uebels den nöthigen Unterricht hätten. So weit Herr Weikard. —

Wahr ist es, daß das venerische Uebel in Städten schrecklich wüthet, daß es allein so viel Menschen hinwegrafft, siech und elend macht, als das ganze Heer der Krankheiten zusammen; und wenn es so fortgeht, so möchte bald die Auferstehung eines zweiten Doktor Taliacotius nöthig seyn, der, wie der englische Zuschauer berichtet, als die venerische Krankheit sich zuerst in Europa verbreitete und die Nasen angriff, jedem

Verstümmelten, aus dem Hintertheil gesunder menschlicher Körper, eine so zierliche Nase zu schneiden und anzusetzen wußte, daß man keinen Unterschied zwischen der neuen und alten Nase bemerkte; wollte ein solcher neben der Nasenfabrik noch eine von andern menschlichen Gliedmaßen anlegen, so würde es ihm gewiß an Kunden nicht fehlen.

Was hilft es, wenn man bisweilen die Verheimlichung der Lustseuche an einer elenden Hure ahndet, und Leuten von gewissem Rang und Stand das Privilegium läßt, ungeahndet venerisch zu seyn, und zu vergiften, wie es ihnen gefällig ist; die Zahl dieser ist gewiß nicht klein.

Man bezeichnet eine giftige Pflanze so deutlich als möglich, damit sich jeder dafür hüten kann — gehört nicht eine venerische Person zu eben dieser Klasse?

Die Türken erlauben, wegen ihres Glaubens an den Fatalismus, jedem von der Pest Angesteckten den freien Zutritt zur Gesellschaft; sie

nöthigen ihn aber seinen Turban mit einem Bund von bestimmter Farbe zu bezeichnen, damit man ihn als einen Verpesteten erkennen, und ihn fliehen oder mit ihm umgehen könne.

Pfeil schlägt ein Kennzeichen dieser Art in Ansehung venerischer Personen vor. Aber die Exzellenzen, Hoch- und Wohlgeborne Herrn mit diesem Schandzeichen! — — —

Dies sind die wichtigsten Verhandlungen, welche über die Duldung eines so genannten nothwendigen Uebels, in unserm Vaterland, theils in den Gerichtsstuben vollzogen, theils an den Schreibpulten der Gelehrten ausgesonnen worden sind; man müßte sehr übelgesinnt seyn, wenn man ihrer Zweckmäßigkeit an sich und der dabei zum Grunde liegenden menschenfreundlichen Absicht nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollte.

Aber man errichte ein Hurenhaus nach dem volkommensten Polizeisystem, es wird ein ewiges

Flickwerk bleiben; man sorge — wie es doch sehr billig wäre — für den sittlichen und geistigen Theil dieser oft mit so treflichen Anlagen geschaffenen und unwiderbringlich verlornen weiblichen Geschöpfe, und die Wollust wird zur raffinirtesten Vergifterin werden. Wäre es je möglich, die physische Pest aus diesen Häusern zu verbannen, so würde eine moralische entstehen, die tausendmal gefährlicher ist, als jene.

Eine authorisirte lasterhafte Anstalt muß unaufhörlich neue Laster und Verbrechen erzeugen, ihre unabsehbare Folgen müssen unaufhörlich auf die Verschlimmerung des Menschengeschlechts wirken! —

Ich fordere jeden menschenfreundlichen Beobachter auf, alle jene wirklich ergangene Verordnungen an Ort und Stelle zu prüfen, ob durch sie die gut gemeinte Absicht je erreicht worden? und wenn sie es sollte, ob nicht unaufhörlich neue Strafverordnungen nöthig seyn würden? Und jemehr Strafgesetze, desto mehr gesetzwi-

drige Handlungen, desto größere Vernichtung der Moralität.

Die Gesetze der Vernunft hingegen sind einfach und ewig; man kann wegen aller aus ihnen für die Gesellschaft entstehenden Folgen unbesorgt seyn. Sie giebt für alle Menschen nur eine Moral, welche für ganze Nationen und für einzelne Menschen, für Könige und Unterthanen dieselbe ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX II. 86
V. 86
I. 87
XII. 87
IV. 88
IX. 89

binder-Lehrwerkstätte
heim

19,5 | 10

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flittner, Christian Gottfried,

Über Staats- und Privatbordelle Kuppelei und Konkubinat nebst einem Anhang über die Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten

S.l. 1796

Pol.civ. 41 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766497-3
VD18 14461749-001